

Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

Aus dem Inhalt:

Editorial

(Dr. Thomas Gutknecht) 1

Aufsatz

Die Auswirkungen der „BRAO-Reform“
auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht
*(Dr. Thomas Gutknecht/Dr. Yvonne
Freyaldenhoven)* 3

Große BRAO-Reform zum 1.8.2022 –
Änderungen bei der Interessenkollision –
(Karina Nöker) 5

Kammernachrichten

Kammerversammlung 2022 11

Ausbildung

Berufsbildungsbericht 2021
(Markus Achenbach) 12

Mitteilungen

Informationsveranstaltung „Informations-
technologie und Medientechnik“ am
4.4.2022 im Oberlandesgericht Köln 17

Arbeitsgruppe Elektronischer Rechts-
verkehr beim Amts- und Landgericht Köln
(Karina Nöker) 18

Einreichen einer Schutzschrift per beA
(Dr. Tanja Nitschke) 18

Elektronische Zwangsvollstreckung –
wie geht das? *(Dr. Tanja Nitschke)* 19

10. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufs-
praxis 2022 mit Hannoverscher Anwalts-
konferenz am 5.10.2022 und mündlicher
Verhandlung vom 6. bis 8.10.2022 21

Statistik

Mitgliederstatistik zum 1.1.2022 22

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

gerne hätte ich Ihnen mit dieser Ausgabe bereits die neue, ausschließlich elektronische Fassung, des KammerForums präsentiert. Aus organisatorischen Gründen ist dies leider noch nicht möglich. Wir werden daher in diesem Jahr außerplanmäßig noch den traditionellen Veröffentlichungsweg gehen und Ihnen das KammerForum in Papier auf dem Postweg zukommen lassen. Spätestens ab dem nächsten Jahr werden wir dann vollständig auf eine elektronische Fassung umstellen.

Die letzten Wochen und Monate waren kammerintern von dem Rückzug aus unserem „Ausweichquartier“ an der Hülchrather Straße geprägt. Seit dem 7.3.2022 finden Sie die Kammergeschäftsstelle wieder an der gewohnten Adresse Riehler Straße 30. Die Revitalisierung der Geschäftsstelle konnte in den Innenräumen zumindest insoweit abgeschlossen werden, als dass die Räumlichkeiten zum geplanten Termin wieder bezugsfertig waren. Die Bauarbeiten insgesamt sind aber noch nicht abgeschlossen. Sie werden dies vielleicht bemerkt haben, falls Sie in den letzten Wochen an dem Kammergebäude vorbeigekommen sein sollten. Die Fassade und insbesondere der geplante Windfang sind noch nicht fertiggestellt. Es kann daher vereinzelt weiterhin zu Beeinträchtigungen im Geschäftsbetrieb kommen. Sehen Sie uns dies bitte nach. Auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kämpfen zuweilen noch

mit erheblichen Lärm- und Schmutzbeeinträchtigungen. Umso stolzer bin ich natürlich, dass der Umzug mit vereinten Kräften so gut über die Bühne gehen konnte, dass wir jetzt wieder an angestammter und vertrauter Stelle arbeiten können. Wegen der noch bestehenden Beeinträchtigungen bitte ich Sie, vor einem Besuch bei uns einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren. Dies erleichtert Ihnen und uns einen reibungslosen Ablauf.



Fast zeitgleich mit dem Umzug konnte sich Deutschland über den „Freedom-Day“ freuen. Viele Termine, deren Abhaltung nur in Präsenz sinnvoll möglich sind, werden jetzt nachgeholt. Es bleibt für uns alle zu hoffen, dass die Pandemie soweit beherrschbar geworden ist, dass es im Herbst nicht zu neuen mit einem Lockdown vergleichbaren Maßnahmen kommt. Überschattet wird unser Leben von der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine. Dies stellt einen völker-

rechtswidrigen Angriff auf einen souveränen Staat mitten in Europa dar. Das damit verbundene menschliche Leid hat in der Folge zu einer bemerkenswerten Spendenbereitschaft und Solidaritätswelle geführt. Wir – neben einigen anderen regionalen Rechtsanwaltskammern – sind dem Aufruf der Bundesrechtsanwaltskammer gefolgt und haben eine Liste von Mitgliedern zusammengestellt, die gerne als Rechtsbeistand ukrainische Flüchtlinge unterstützen möchten. Die unmittelbare Reaktion aus Ihrem Kreis hat mich positiv überrascht und ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei all denjenigen bedanken, die ohne zu zögern ihre Hilfe angeboten haben.

Zusätzlich haben wir unsere Kanzleibörse um das Thema „Ukraine“ erweitert. Sollten Sie daher ukrainischen Kolleginnen oder Kollegen eine Beschäftigung, Büroraum oder sonstige Betriebsmittel zur Verfügung stellen wollen, können Sie dort eine Anzeige aufgeben.

Zum 1.8.2022 tritt die sog. „Große BRAO-Reform“ in Kraft. Ich verweise hierzu auf unseren Beitrag in diesem Kammerforum, die Informationen der BRAK sowie auf unsere Homepage.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Thomas Gutknecht
Präsident

	Seite		Seite
Editorial		Rechtsprechung	
<i>(Dr. Thomas Gutknecht)</i>	1	EuGH C-529/18 P und C-531/18 P zu Art. 19 Abs. 3 der EuGH-Satzung	23
Aufsatz		Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Antragsfristen seit 1.2.2022 verkürzt	
Die Auswirkungen der „BRAO-Reform“ auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht <i>(Dr. Thomas Gutknecht/ Dr. Yvonne Freyaldenhoven)</i>	3	Zulassungen und Löschungen	
Große BRAO-Reform zum 1.8.2022 – Änderungen bei der Interessenskollision – <i>(Karina Nöker)</i>	5	50jähriges Anwaltsjubiläum	25
Kammernachrichten		Zulassungen und Löschungen	25
Nachruf auf Dr. Constantin Privat	7		
Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2022	8		
Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts Köln 2021	10		
Kammerversammlung 2022	11		
Ausbildung			
Berufsbildungsbericht 2021 <i>(Markus Achenbach)</i>	12		
Mitteilungen			
Informationsveranstaltung „Informationstechnologie und Medientechnik“ am 4.4.2022 im Oberlandesgericht Köln	17		
Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr beim Amts- und Landgericht Köln <i>(Karina Nöker)</i>	18		
Einreichen einer Schutzschrift per beA <i>(Dr. Tanja Nitschke)</i>	18		
Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das? <i>(Dr. Tanja Nitschke)</i>	19		
10. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2022 mit Hannoverscher Anwaltskonferenz am 5.10.2022 und mündlicher Verhandlung vom 6. bis 8.10.2022	21		
Fachanwaltschaften			
Statistik			
Mitgliederstatistik zum 1.1.2022	22		

Fachanwalts- Lehrgang// Hybrid



→ Arbeitsrecht	Köln	Start: 24.04.2023
→ Handels- und GesR	Köln	Start: 03.11.2022
→ Intern. Wirtschaftsrecht	Köln	Start: 15.05.2023
→ Miet- und WEG-Recht	Köln	Start: 10.11.2022
→ Steuerrecht	Köln	Start: 24.10.2022
→ Strafrecht	Köln	Start: 07.11.2022

Wir arbeiten stetig an unserem Angebot - informieren Sie sich tagesaktuell www.arber-seminare.de

Sie haben die Wahl - Präsenz- u./o. Online-Unterricht

- Mit diesen Hybrid-Veranstaltungen haben Sie die Wahl, einen Fachanwalts-Lehrgang vor Ort oder über das Virtuelle Klassenzimmer d.h. online zu besuchen - oder eine Kombination aus beiden Formaten.
- Mehr Flexibilität in Ihrer persönlichen Zeiteinteilung



**ARBER
SEMINARE** Anwaltsfortbildung

www.ARBES-seminare.de

Die Auswirkungen der „BRAO-Reform“ auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht

Von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Gutknecht*, Präsident und Rechtsanwältin *Dr. Yvonne Freyaldenhoven*, Referentin der Rechtsanwaltskammer

Am 1.8.2022 tritt das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ in Kraft. Die sogenannte „Große BRAO-Reform“ führt u. a. zu weitreichenden Änderungen im Bereich des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Die wesentlichen Neuerungen werden im Folgenden dargestellt.

I. Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit (§ 59b BRAO-Neu)

Zukünftig stehen für die Organisation einer Berufsausübungsgesellschaft alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht, europäische Gesellschaftsformen sowie alle Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, zur Verfügung. Auch sog. „Ein-Personen-Gesellschaften“ sind zulässig.

Für Berufsausübungsgesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, legt § 207a BRAO-Neu fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland besteht.

II. Erweiterung der Sozietätsfähigkeit (§ 59c BRAO-Neu)

Künftig können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemeinsam mit Personen, die einen freien Beruf nach § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben (Bsp.:

Ärzte, Architekten, Ingenieure, Dolmetscher, Logopäden etc.) zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen. Die Verbindung muss mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar sein. Ferner darf das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet werden.

Unternehmensgegenstand ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Die Ausübung des jeweiligen anderen Berufs kann daneben treten.

III. Grundsatz der Zulassungspflicht (§ 59f I BRAO-Neu)

Grundsätzlich bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Eine Ausnahme besteht für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Person vorliegt **und** denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Bei diesen Personengesellschaften (bspw.: GbR) besteht keine Zulassungspflicht, sie sind jedoch zulassungsfähig, sodass eine freiwillige Zulassung möglich ist (§ 59f Abs. 1 S. 3 BRAO-Neu).

Gesellschaften, die bereits als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen und Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind (bspw.: RA-GmbH), gelten ab dem 1.8.2022 als zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, so dass keine „erneute“ Zulassung notwendig ist. Berufsausübungsgesellschaften, die am 1.8.2022 bestanden, zulassungspflichtig sind und nicht schon als zugelassen gelten (bspw.:

PartGmbH), müssen bis zum 1.11.2022 eine Zulassung beantragen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer besteht eine vorläufige Beratungs- und Vertretungsbefugnis (§ 209a II BRAO-Neu).

IV. Zulassungsverfahren (§ 59g BRAO-Neu)

Zuständig für die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften ist die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz oder ihre Zweigniederlassung hat (§ 33 III 1 Nr. 3 BRAO-Neu). Im Rahmen des Zulassungsantrages sind die Rechtsform, der Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft, die Geschäftsanschrift der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft, Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Zur Prüfung der Voraussetzungen kann die zuständige Rechtsanwaltskammer die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung verlangen.

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d V, der §§ 59i und 59j BRAO-Neu erfüllen, die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist bzw. eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Die Zulassung wird mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Mit der Zulassung wird die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskam-

mer und schuldet daher auch die Entrichtung eines eigenen Kammerbeitrages. Sie unterliegt den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Ferner erhält sie ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (s. u.) und wird im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) eingetragen. Berufsausübungsgesellschaften bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Rechtsanwälte sind, dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ führen (§ 59p BRAO-Neu).

V. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (§ 31 b BRAO-Neu)

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird künftig ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet. Auf Antrag können für im BRAV eingetragene Zweigstellen weitere Anwaltspostfächer eingerichtet werden. Daneben bleiben die persönlichen Postfächer der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin bestehen.

VI. Kanzlei (§ 59m BRAO-Neu)

Die Berufsausübungsgesellschaft muss an Ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist. Berufsausübungsgesellschaften, die keinen Sitz im Inland haben, sind verpflichtet, eine Zweigniederlassung einzurichten und zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist.

VII. Berufshaftpflichtversicherung (§§ 59n, 59o BRAO-Neu)

Jede Berufsausübungsgesellschaft (also auch die nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft)

benötigt – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Bezüglich der Mindestversicherungssumme wird unterschieden zwischen Berufsausübungsgesellschaften mit und solchen ohne Haftungsbeschränkung.

Bei Berufsausübungsgesellschaften ohne Haftungsbeschränkung beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften, in denen nicht mehr als 10 Personen tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro und für den Fall, dass dort mehr als 10 Personen tätig sind, beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro, jeweils für jeden Versicherungsfall, wobei gem. § 59o Abs. 4 BRAO die Möglichkeit der Begrenzung der Leistungen des Versicherers besteht.

Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Kopfzahl der in der Berufsausübungsgesellschaft tätigen Berufsträgerinnen und Berufsträger. Unerheblich ist, ob es sich hierbei um Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder um angestellte Berufsträgerinnen und Berufsträger handelt.

Im Falle einer Unterversicherung haf- ten neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Ausführliche Informationen zum Thema „Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften“ sind auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer abrufbar (<https://www.brak.de/newsroom/news/berufsausuebungsgesellschaften-neue-versicherungspflicht/>).

VIII. Gesellschafter und Organe der Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59i, 59j BRAO-Neu)

Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Schutz vor berufsrechtswidrigem Verhalten wird nicht mehr über die Mehrheitserfordernisse erzielt, sondern durch unmittelbar für die (auch berufs-fremden) Gesellschafterinnen und Gesellschafter geltenden Pflichten nach § 59d BRAO-Neu, wobei hinsichtlich der Anforderungen an die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane auf § 59j BRAO-Neu zu verweisen ist.

Zukünftig können zugelassene Berufsausübungsgesellschaften auch Gesellschafterinnen einer Berufsausübungsgesellschaft sein, so dass auch mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig sein werden.

IX. Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO-Neu)

Die Bürogemeinschaft wird nunmehr in § 59q BRAO-Neu legaldefiniert. Danach dient die Bürogemeinschaft der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln. Sie tritt jedoch nicht selbst als Vertragspartnerin von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auf. Bürogemeinschaften unterliegen – anders als Berufsausübungsgesellschaften – keiner gesonderten Versicherungspflicht.

X. Fazit

Wir werden auf unserer Homepage über sämtliche Entwicklungen laufend und engmaschig informieren. Denn es wird – wie bei grundlegenden Gesetzesnovellen üblich – zahlreiche noch nicht vorhergesehene Rechtsfragen geben.

Große BRAO-Reform zum 1.8.2022 – Änderungen bei der Interessenkollision –

Von Rechtsanwältin Karina Nöker,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln



Über die große BRAO-Reform – bzw. das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe – wurde schon sehr viel geschrieben. Nunmehr steht sie unmittelbar bevor, so dass es sich lohnt, nochmals – in gebotener Kürze – einen Blick auf die einige der Änderungen, hier dem **Verbot des Tätigwerdens im widerstreitenden Interesse**, zu werfen.

Während bislang § 43a Abs. 4 BRAO recht schlank formuliert: „Der Rechtsanwalt darf keine widerstreitenden Interessen vertreten“ und die weitere Ausgestaltung der Berufsordnung oblag, ist die Neuregelung mit gleich drei Absätzen nunmehr deutlich umfangreicher. Einige der Regelungen der Berufsordnung wurden – teilweise modifiziert – in die Bundesrechtsanwaltsordnung übernommen:

§ 43a Abs. 4 BRAO-Neu:

1Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er einen anderen Mandanten in derselben Rechtssache bereits im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten hat.
2Das Tätigkeitsverbot gilt auch für

Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 nicht tätig werden darf. 3Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der nach Satz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. 4Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information in Textform zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen. 5Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1, das gegenüber einer Berufsausübungsgesellschaft besteht, entfällt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 4 erfüllt sind. 6Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 1 oder Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

So wurde aus der Berufsordnung die Erstreckung auf die Sozietät (Abs. 4 S. 2) übernommen. Die Sozietätserstreckung gilt aber zukünftig nur für Rechtsanwälte, die ihren Beruf mit einem Rechtsanwalt gemeinschaftlich ausüben. Bürogemeinschaften sind daher, anders als früher, nicht mehr umfasst. Die Satzungsversammlung hat dies ergänzend in **§ 3 Abs. 3 S. 1 BORA-Neu** klargestellt.

Die Sozietätserstreckung bleibt auch dann bestehen, wenn der persönlich ausgeschlossene Rechtsanwalt die Tätigkeit beendet hat (Abs. 4 S. 3). Ausnahmsweise (Abs. 4 S. 4) gilt die Sozietätserstreckung nicht, wenn die Mandanten in Textform zustimmen und, dies ist neu, die Kanzlei geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um die Verschwiegenheit wahren zu können. Die Verpflichtung geht da-

bei über die allgemein zum Schutz des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen (§ 2 Absatz 2 BORA) hinaus. Wirksame Schutzsysteme (chinese walls) müssen die Mandatsbearbeitung strikt und überprüfbar trennen, und zwar sowohl personell als auch sachlich, insbesondere durch passwortgeschützte Dateien, und räumlich (BT-Drs. 19/27670, S. 164).

Die Satzungsversammlung hat die zu treffenden Vorkehrungen mit Wirkung zum 1.8.2022 in **§ 3 Abs. 4 Satz 2 BORA-Neu** konkretisiert. Insbesondere ist demnach erforderlich a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen, b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren. Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zudem zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren. Ferner wurde, wie bereits ausgeführt, in **§ 3 Abs. 3 S. 1 BORA-Neu** klargestellt, dass Bürogemeinschaften nicht mehr der Sozietätserstreckung unterliegen.

In § 43a Abs. 4. S. 5 BRAO-Neu wurde klargestellt, dass für den Fall der wirksamen Mandantenzustimmung nach Satz 4, das Verbot, das nach der BRAO-Reform auch stets die **Berufsausübungsgesellschaft** unmittelbar nach Satz 1 treffen würde, entfällt. Andernfalls wäre Satz 4 in der Praxis obsolet (siehe auch BT-Drs. 19/27670, S. 165).

Insbesondere im Fall eines Sozietätswechsels können zur Prüfung etwaiger Kollisionen Konflikte mit der Verschwiegenheitspflicht auftreten. Deshalb gestattet Abs. 4 Satz 6 eine

Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht (BT-Drs. 19/27670, S. 165). Dies gilt aber nur, soweit dies für eine Kollisionsprüfung erforderlich ist.

§ 43a Abs. 5 BRAO-Neu

1Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt. 2Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Referendar nach Satz 1 zugrunde liegt.

Das persönliche Tätigkeitsverbot gilt nunmehr auch für die Stationsreferendare. Der Gesetzgeber wollte damit klarstellen, dass Referendarinnen und Referendare den gleichen Pflichten unterliegen wie Anwältinnen und Anwälte, soweit sie im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt tätig sind. Dies gilt allerdings nur, soweit sie auch tatsächlich beratend oder vertretend tätig geworden sind und nicht lediglich für wissenschaftliche Recherchen eingesetzt wurden. Daher sollen wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vom Verbot umfasst sein (BT-Drs. 19/27670, S. 165). Eine Sozietätserstreckung erfolgt bei Referendaren ausdrücklich nicht (Abs. 5 S. 2).

§ 43a Abs. 6 BRAO-Neu

Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend für ein berufliches Tätigwerden des Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Absatz 4 Satz 1 bestehen würde.

§ 43a Abs. 6 BRAO-Neu knüpft an die bisherige Regelung des § 45 Absatz 2 BRAO an. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, dass alle Fälle anwaltlicher Vorbefassung in § 43a Abs. 4–6 und alle Fälle von nichtanwaltlicher Vorbefassung in § 45 BRAO geregelt sein sollen. Inhaltlich neu ist, dass die nichtanwaltliche Nachbefassung dann erlaubt ist, wenn tatsächlich kein Interessenkonflikt vorliegt (BT-Drs. 19/27670, S. 166).

§ 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO-Neu

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er

1. in derselben Rechtssache bereits tätig geworden ist als

a) Richter, Staatsanwalt, Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder als im Vorbereitungsdienst bei diesen Personen tätiger Referendar,

b) Schiedsrichter, Schlichter oder Mediator oder

c) Notar, Notarvertretung, Notariatsverwalter, Notarassessor oder als im Vorbereitungsdienst bei einem Notar tätiger Referendar,

Da die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten zu absoluter bzw. relativer Neutralität verpflichten und die Anwaltstätigkeit eine parteiische Tätigkeit ist und durch die Tätigkeit im öffentlichen Dienst zudem dem Eindruck einer zu großen Staatsnähe vorgebeugt werden soll, besteht ein **absolutes Tätigkeitsverbot**. Unerheblich ist daher, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt besteht. Bereits die abstrakte Gefahr einer Interessenkollision soll vermieden werden (BT-Drs. 19/27670, S. 167). Neu aufgenommen wurde ferner eine Vortätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst bei den entsprechenden (nichtanwaltlichen) Stellen.

§ 45 Abs. 1 Nr. 2 BRAO-Neu

2. in derselben Angelegenheit, mit der er bereits als Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Betreuer oder in ähnlicher Funktion befasst war, gegen den Träger des von ihm verwalteten Vermögens vorgehen soll, oder

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO.

§ 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO-Neu

3. in derselben Angelegenheit bereits außerhalb seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt für eine andere Partei im widerstreitenden Interesse beruflich tätig geworden ist.

Für **jede weitere nichtanwaltliche berufliche Vortätigkeit** muss zukünftig ein **konkreter Interessenkonflikt**

bestehen, um ein Berufsverbot begründen zu können. Gleichgerichtete Tätigkeiten sind daher zukünftig stets zulässig, so dass es auch nicht mehr darauf ankommt, ob die nichtanwaltliche Vortätigkeit beendet ist. § 45 Abs. 1 Nr. 3 BRAO umfasst auch die berufliche Tätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Anwaltskanzleien, insbesondere die studentischen Hilfskräfte oder Referendare, die außerhalb der Anwaltsstation dem Anwalt zuarbeiten. Im Gegensatz zu den Stationsreferendaren gilt für diese allerdings die Sozietätserstreckung. Mit Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe soll sich diese (ungerechtfertigte) Ungleichbehandlung bereits wieder ändern. Die Sozietätserstreckung soll künftig für Fälle abgeschafft werden, in denen das Tätigkeitsverbot auf einer wissenschaftlichen Mitarbeit in der Zeit vom Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes beruht (S. 18/19 des Referentenentwurfs).

§ 45 Abs. 2 BRAO-Neu

(2) 1Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben

1. mit einem Rechtsanwalt, der nach Absatz 1 nicht tätig werden darf, oder 2. mit einem Angehörigen eines anderen Berufs nach § 59c Absatz 1 Satz 1, dem ein Tätigwerden bei entsprechender Anwendung des Absatzes 1 untersagt wäre.

2Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c zugrunde liegt. 3Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bleibt bestehen, wenn der nach Absatz 1 ausgeschlossene Rechtsanwalt die gemeinschaftliche Berufsausübung beendet. 4Satz 1 findet in den Fällen, in denen das Tätigkeitsverbot auf Absatz 1 Nummer 3 beruht, keine Anwendung, wenn die betroffenen Personen der Tätigkeit nach umfassender Information in Textform durch den Rechtsanwalt zu-

gestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Verhinderung einer Offenbarung vertraulicher Informationen sicherstellen. 5Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheit unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung der betroffenen Person offenbart werden.

Ebenso wie in § 43a Abs. 4, 6 BRAO-Neu gilt auch im Rahmen des § 45 BRAO-Neu nicht nur ein persönliches

Tätigkeitsverbot des betroffenen Rechtsanwalts, sondern darüber hinaus auch eine **Erstreckung auf die Sozietät**. Bürogemeinschaften sind auch hier ausgenommen, da Mitglieder einer Bürogemeinschaft nicht gemeinschaftlich im Sinne der Vorschrift tätig sind. Ebenso besteht für **Referendare im Vorbereitungsdienst** nur ein persönliches Tätigkeitsverbot ohne Sozietäterstreckung. Im Fall der Sozietäterstreckung ist nunmehr – allerdings nur in den Fällen einer sonstigen beruf-

lichen Vortätigkeit nach Nr. 3 – neu, dass eine Sozietäterstreckung dann nicht gilt, wenn die betroffenen Mandanten zugestimmt haben und die Kanzlei geeignete Vorkehrungen getroffen hat, die Offenbarung vertraulicher Informationen zu verhindern. Ein absolutes Tätigkeitsverbot ohne Ausnahmemöglichkeit gilt aber für Vortätigkeiten nach Nr. 1 und 2. In diesen Fällen kann die Sozietäterstreckung nicht durch die Zustimmung der Mandanten beseitigt werden.

Kammernachrichten

Dr. Constantin Privat Rechtsanwalt

Am 1. Januar 2022 ist unser Ehrenpräsident Dr. Constantin Privat verstorben.

Herr Kollege Dr. Privat war 26 Jahre Mitglied des Kammervorstandes und von 25.3.1995 bis 14.3.2001 Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln. Am 1.7.1965 wurde Herr Kollege Dr. Privat zur Anwaltschaft zugelassen und im März 1975 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln gewählt.

Herr Kollege Dr. Privat war an allen berufspolitischen und berufsrechtlichen Entscheidungen des Kammervorstandes maßgeblich beteiligt und hat die berufsrechtliche Praxis des Kammervorstandes in entscheidender Weise mitgeprägt. Herr Kollege Dr. Privat gehörte dem von der BRAK-Hauptversammlung eingesetzten Ausschuss zur Reform der Juristenausbildung an und war von 1968 bis 1980 Mitglied des Vorstandes des Bonner Anwaltverein und von 1976 bis 1988 Mitglied des Vorstands der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltverein.

Nach seiner Präsidentschaft wurde Herr Kollege Dr. Privat vom Kammervorstand zum Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln ernannt. Als solcher verfasste er anlässlich der 125-Jahr-Feier der Rechtsanwaltskammer die Festschrift „Anwaltschaft im Wandel – 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Köln – 1879 – 2004“, die sich mit der Geschichte der Anwaltschaft und auch der Geschichte der Rechtsanwaltskammer Köln auseinandersetzt. Stets war er als kluger und besonnener Ratgeber in allen berufsrechtlichen Fragen geschätzt.

Am 16.06.2000 wurde Herrn Kollegen Dr. Privat für seine außerordentlichen Verdienste das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Wir haben Herrn Kollegen Dr. Privat aber auch als sehr humorvollen und warmherzigen Menschen kennengelernt. Unsere tiefe Anteilnahme gilt seiner Familie.

Wir werden Herrn Kollegen Dr. Privat als Präsident, Kollegen und Menschen in ehrevoller Erinnerung halten.

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln

Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2022

Geschäftsverteilung des Anwaltsgerichts Köln

A Geschäftsverteilung

I.

Allgemeines

Die richterlichen Geschäfte des Anwaltsgerichts werden von vier Kammern geführt. Dieser Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern für ab dem 1. Januar 2022 eingehende Sachen.

II.

1.

Turnussystem

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt im Turnussystem.

Der Turnus A betrifft anwaltsgerichtliche Verfahren gem. § 121 BRAO und Antragsverfahren auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO.

Der Turnus B betrifft alle sonstigen Eingänge.

An beiden Turnuskreisen nehmen alle Kammern teil. Die Neueingänge sind jeweils in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die Kammern in der Reihenfolge 1. bis 4. zu verteilen. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer.

Die Zuteilung erfolgt zunächst fortlaufend nach dem Tag des Antragseingangs. Im Falle mehrerer an einem Tag eingehender Eingänge erfolgt die Verteilung alphabetisch nach dem Familiennamen des betroffenen Rechtsanwalts, sodann alphabetisch nach dessen Vornamen und im Übrigen nach dessen Geburtsdatum, wobei das frühere Geburtsdatum dem späteren vorgeht. Bei mehreren betroffenen Rechtsanwälten ist der an erster Stelle genannte Rechtsanwalt maßgeblich.

2.

Allgemeine Regelungen für das Turnussystem

a) Behandlung von Neueingängen

Neueingänge werden der Geschäftsstelle zugeleitet. Diese verfährt entsprechend der Verteilung unter II.1.

b) Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs

Bevor eine Zuteilung nach II.1. erfolgt, ist zu prüfen, ob eine Kammer aufgrund eines anderen, noch rechtshängigen Verfahrens gegen denselben Rechtsanwalt zuständig ist. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus bei derjenigen Kammer einzutragen, die bereits in der früheren Sache gegen den Rechtsanwalt zuständig ist.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, ist das älteste Verfahren für die Zuständigkeit ausschlaggebend.

c) Fortbestehende Zuständigkeit

Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.

Eine Kammer bleibt auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anschuldigungsschrift ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund derselben Tat (§ 264 StPO) erneut eine Anschuldigungsschrift erhebt. Dieses Verfahren wird nicht erneut auf den Turnus angerechnet. Dies gilt entsprechend bei Verfahrensanträgen nach § 74a BRAO.

Für die Fortsetzung abgetrennter Verfahren besteht die ursprüngliche Zuständigkeit einer Kammer fort. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

d) Abfolge der Turnuskreise

Die Turnuskreise beginnen mit dem 1. Januar 2019 und werden über Jahreswechsel fortgeführt.

3.**Änderungen der Geschäftsverteilung**

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind noch nicht erledigte Sachen von der bisher zuständigen Kammer weiterzubearbeiten. Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so bleibt die früher zuständige Kammer auch für die weitere Bearbeitung zuständig.

4.**Wiederaufnahme und Zurückverweisungen**

Wiederaufnahmeanträge sowie zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet. Die Kammer, die die frühere Entscheidung herbeigeführt hat, nimmt nicht am Turnus teil.

5.**Fehlerhafte Zuweisung einer Sache**

Eine Sache, die fälschlicherweise bei einer unzuständigen Kammer eingetragen worden ist, darf aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Kammer abgegeben werden, als noch nicht Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Kammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen.

6.**Vertretung**

a) Kammermitglieder

Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind jeweils die Mitglieder der numerisch folgenden Kammer als Vertreter heranzuziehen und alsdann die Mitglieder der numerisch übernächsten Kammer usw. Hierbei folgt auf die 4. Kammer die 1. Kammer. Die Reihenfolge der heranzuziehenden Vertreter innerhalb der jeweiligen Kammer bestimmt sich nach deren Dienstalder, wobei die jeweiligen Kammervorsitzenden ausgenommen werden. Dabei wird zunächst das dienstjüngste Mitglied der Vertreterkammer als Vertreter herangezogen, sodann das nächst dienstältere Mitglied usw.

b) Geschäftsleitung

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

**B
Kammerbesetzungen**

Kammer	1.	2.	3.	4.
Vorsitzende	RA Dr. Jürgen Koenen zugleich Geschäftsleitender Vorsitzender	RA Jürgen Sauren	RA Walter Baldus	RA Hans-Oskar Jülicher
Stellvertretende Vorsitzende	RAin Angela Mohr RAin Dr. Anika Vittr	RAin Constanze Preißler RA Dr. Andreas Menkel	RAin Susanne Laux RA Herbert Krumscheid	RA Dr. Marcus Werner RA Philipp Rosenthal
Beisitzer	RA Joachim Thiele RA Benedikt Pauka	RAin Dr. Hanna Deutgen RAin Birgit Rosenbaum	RAin Dagmar Boving RA Dr. Jochen Blöse	RAin Ursula Becks RA Jan Weber

Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2021

Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2021	56	1 Verweis und Geldbuße von 2.000 Euro in verbundenen Verfahren	2
weitere bis zum 31.12.2021 eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	54	1 Verweis und Geldbuße von 3.000 Euro in verbundenen Verfahren	2
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	110	1 Verweis und Geldbuße von 3.000 Euro in einzelnen Verfahren	1
Von den insgesamt 110 anhängigen Verfahren Wurden bis zum 31.12.2021 erledigt.	67	1 Verweis und Geldbuße von 4.500 Euro in einzelnen Verfahren	1
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt:		1 Verweis und Geldbuße von 5.000 Euro in einzelnen Verfahren	1
7 Anträge gem. § 74 BRAO als unbegründet zurückgewiesen in einzelnen Verfahren	7	1 Verweis und Geldbuße von 6.000 Euro in einzelnen Verfahren	1
1 Verweis in einzelnen Verfahren	1	1 Verweis und Geldbuße von 6.000 Euro in verbundenen Verfahren	3
2 Verweise und Geldbußen von 1.000 Euro in einzelnen Verfahren	2	1 Verweis und Geldbuße von 8.000 Euro in einzelnen Verfahren	1
1 Verweis und Geldbuße von 1.750 Euro in einzelnen Verfahren	1	1 Verweis und Geldbuße von 10.000 Euro in verbundenen Verfahren	3
3 Verweise und Geldbußen von 2.000 Euro in einzelnen Verfahren	3	1 Verweis und Geldbuße von 25.000 Euro in einzelnen Verfahren	1

26 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in einzelnen Verfahren	26	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 4.000 € einzelnen Verfahren	1
2 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 250 Euro in einzelnen Verfahren	2	1 Rügebescheid aufgehoben in einzelnen Verfahren	1
1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 500 Euro in einzelnen Verfahren	1	1 vorläufiges Berufsverbot in einzelnen Verfahren	1
2 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro in einzelnen Verfahren	2	1 Verweisung an das Landgericht einzelnen Verfahren	1
1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.500 Euro in einzelnen Verfahren	1	1 Vertretungsverbot (2 Jahre Strafrecht und Arbeitsrecht sowie 1 Jahr Familienrecht) in einzelnen Verfahren	1
		erledigte Verfahren	67

Kammerversammlung 2022

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

Kammerversammlung: Montag, 14.11.2022 in Köln (Dorint Hotel, Pipinstr. 1, 50667 Köln)

Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO): bis spätestens Mittwoch, 31.8.2022

Berufsbildungsbericht 2021

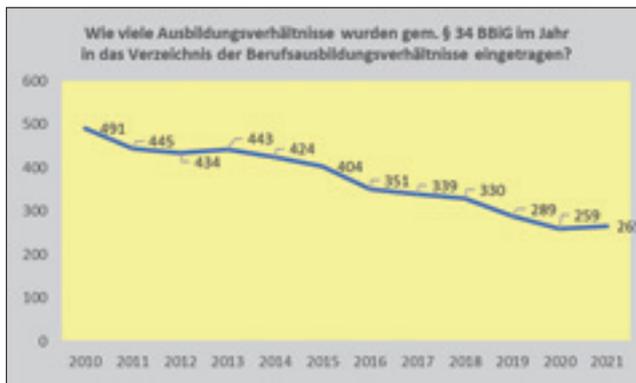
Von Herrn Rechtsanwalt *Markus Achenbach*, Köln, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2021 (01.01.–31.12.) wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 265 (2020: 259) neue Ausbildungsverträge (einschließlich Ausbildungsplatzwechsler) für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs in Höhe von 2,32 % zu verzeichnen.

Seit 2010 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2010 – 2021)

Jahr	Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	491	6,05
2011	445	-9,37
2012	434	-2,47
2013	443	2,07
2014	424	-4,29
2015	404	-4,72
2016	351	-13,1
2017	339	-3,42
2018	330	-2,7
2019	289	-12,4
2020	259	-10,4
2021	256	2,32

Die Anzahl der bestehenden **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2021 auf 480 (31.12.2020: 505).

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2021 (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 98 Verträge (2020: 110).



(Entwicklung 2010–2021)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58
2016	138	4,5
2017	107	-22,46
2018	124	15,89
2019	92	-25,8
2020	110	19,6
2021	98	-10,91

c) Im Berichtsjahr 2021 wurden 34 (2020: 22) Verträge mit ausländischen Auszubildenden registriert.

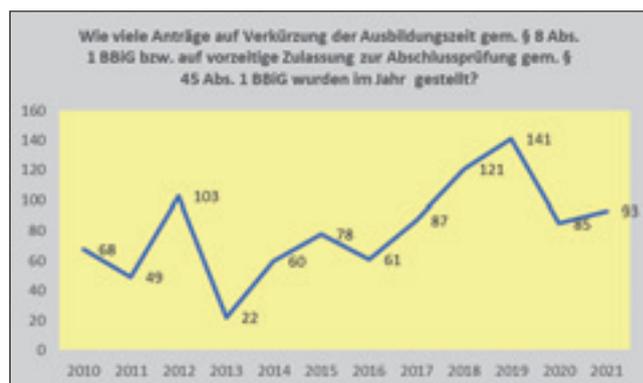
Davon waren

aserbaidtschanisch	1
belgisch	1
bosnisch	1
griechisch	1
italienisch	3
kosovarisch	2
kroatisch	1
mazedonisch	1
niederländisch	1
polnisch	1
portugiesisch	1
rumänisch	1
spanisch	2
syrisch	3
türkisch	13
ungarisch	1

d) Im Jahr 2021 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2021 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2021		2020		2019	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	4	1,51	14	5,41	7	2,42
Fachoberschulreife	106	40	99	38,22	117	40,48
Hochschul-/Fachhochschulreife	153	57,74	144	55,6	163	56,40
Berufsgrundschuljahr	0	0,00	0	0	0	0
Ohne Angabe	1	0,38	0	0	0	0
Ohne Abschluss	1	0,38	2	0,77	2	0,69

e) Im Jahr 2021 wurden (in allen drei Ausbildungsjahren) insgesamt 93 **Anträge auf Verkürzung** (2020: 85) der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2010 – 2021)

2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung sowie der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer zwei Ausbildungsberater bestellt:

Herrn Kollegen Hänsel aus Bonn,
Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622
und

Herrn Kollegen Dr. Prutsch aus Köln,
Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese zwei Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Städte-Region Aachen
Lothringer Str. 10, 52062 Aachen
Tel.: (0241) 47 46 00, Fax: (0241) 47 46 035
E-Mail: info@bww-aachen.de
Internet: www.bww-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg
Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn
Tel.: (0228) 77 72 00, Fax: (0228) 77 72 04
E-Mail: info@flb-bonn.de
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen des Kreises Düren
Euskirchener Str. 124–126, 52351 Düren
Tel.: (02421) 95 80 80, Fax: (02421) 50 25 86
E-Mail: kontakt@bksc.de
Internet: www.bksc.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln
Escher Str. 217, 50739 Köln-Bilderstöckchen
Tel.: (0221) 17 90 30, Fax: (0221) 17 90 330
Schulnebenstelle: Meerfeldstr. 52, 50737 Köln,
Tel.: 71027914
E-Mail: info@jdbk.de
Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben den Berufsschullehrpersonen auch Kolleginnen und Kollegen als nebenberufliche Lehrkräfte.

4. Prüfungswesen

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2021 nahmen 12 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Bestanden absolut	Nicht bestanden in %	Nicht bestanden absolut	Nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	1	2	5	3	11	91,67	1	8,33
Kommunikation und Büroorganisation	0	0	7	3	10	83,33	2	16,67

An der Zwischenprüfung Herbst 2021 nahmen 156 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Rechtsanwendung	8	39	43	42	132	84,62	24	15,38
Kommunikation und Büroorganisation	15	40	67	31	153	98,08	3	1,92

An der Abschlussprüfung Winter 2020/21 nahmen 26 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Geschäfts- und Leistungsprozesse	0	4	11	11	26	100	0	0
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	1	2	10	11	24	92,31	2	7,69

Vergütung und Kosten	1	5	9	10	25	96,15	1	3,85
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	2	15	9	26	100	0	0
Mandantenbetreuung	6	11	8	1	26	100	0	0

An der Abschlussprüfung Sommer 2021 nahmen 155 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	bestanden absolut	bestanden in %	nicht bestanden absolut	nicht bestanden in %
Geschäfts- und Leistungsprozesse	1	13	37	75	126	81,29	29	18,71
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	3	17	43	79	142	91,61	13	8,39
Vergütung und Kosten	7	30	51	46	134	86,45	21	13,55
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	23	79	50	154	99,35	1	0,65
Mandantenbetreuung	47	47	44	13	151	97,42	4	2,58

5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de/ausbildung abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Im Jahr 2021 haben an der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ insgesamt 35 Prüflinge, davon 2 Wiederholer teilgenommen. Die Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt / Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	
2021	33	2	35	29	1	30	0	4	1	5	14,29%	0
2019	32	0	32	23	0	23	1	7	1	9	28,13%	0
2018	37	0	37	27	5	32	2	1	2	5	13,51%	0
2017	32	1	33	24	0	24	1	8	0	9	27,27%	0
2016	4	0	4	0	0	0	1	0	3	4	100,00%	0
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29%	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29%	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25%	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67%	0

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt / Nichtteilnahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29%	0
2010	37	1	38	25	10	35	3	0	0	3	7,89%	0
2010	64	1	65	48	1	49	0	14	2	16	24,62%	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65%	1
2008	26	1	27	18	4	22	0	3	2	5	18,52%	0
2008	32	1	33	23	5	28	0	5	0	5	15,15%	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74%	0
2006	30	0	30	23	2	25	0	3	2	5	16,67%	0
2006	25	0	25	18	0	18	1	5	1	7	28,00%	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89%	0
2004	25	2	27	25	0	25	1	1	0	2	7,41%	0
2004	31	3	34	29	4	33	1	0	0	1	2,94%	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15%	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78%	0

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln www.rak-koeln.de/ausbildung unter der Rubrik „Rechtsfachwirte“ zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln

Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.8.2021 bis 31.7.2023

Beauftragte der Arbeitgeber:
 RA Helmut Brüsseler, Aachen
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen
 RA Axel Iven, Düren
 RAin Susanne Laux, Köln
 RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln
 RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
 RAin Sabine Maschler, Aachen

Beauftragte der Arbeitnehmer:
 BVin Jessica Eger, Düren
 BVin Britta Kremer, Jülich
 BVin Silvia Nolden, Bonn

BV Uwe Schaefer, Köln
 BVin Nebile Theunissen, Köln
 RFWin Andrea Weingran, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
 RFWin Nicole D’Auria, Bonn
 RFWin Bettina Jatridis, Bonn
 ReFa Stefanie Kerres, Aachen
 BVin Angelika Milz, Bonn
 ReFa Marco Plischke, Köln
 RFWin Sandra Singh, Bonn

Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:
 Thomas Giebler, Bonn

Sonja Hallstein, Bonn
 OStR Jens Keßler, Köln
 Ariane Kluge, Köln
 OStR Jan Lück, Köln
 StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen

Stellvertretende Mitglieder:
 StRin Anja Ballion, Köln
 StRin Dorothee Humbach, Köln
 StR Richard Käuffer, Düren
 OStRin Karin Mischke, Bonn
 OStR Ralf van Montfort, Aachen
 StRin Cynthia Schäfer, Köln
 Thomas Gräfen, Bonn

Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.1.2022 bis 31.12.2023

Beauftragter der Arbeitgeber:
 RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim
 RA Norbert Schneider, Neunkirchen
 RAin Angie von der Kall, Düren

Beauftragter der Arbeitnehmer:
 BV Marco Nolden, Bonn
 BV Udo Schäfer, Kreuzau
 BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln

Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:
 OStRin Kerstin Bollmann, Bonn
 OStR Herbert Grüber, Bonn

Schlichtungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG vom 1.1.2020 bis 31.12.2022

Beauftragte der Arbeitgeber:
 Herr RA Walter Baldus, Lohmar
 Frau RAin Susanne Laux, Köln
 Herr RA Lutz Rettinger, Köln

Beauftragte der Arbeitnehmer:
 RFWin Nicole D’Auria, Bonn
 Herr BV Hartmut Giebler, Bonn
 Frau BVin Britta Kremer, Jülich

Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.3.2020 bis zum 14.3.2024

Beauftragte der Arbeitgeber
 Ordentliche Mitglieder:
 RAin Jutta Deller, Düren
 RAin Annette Führ, Bonn
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen
 RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln
 RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln
 RA Christian Weil, Köln

Beauftragte der Arbeitnehmer
 Ordentliche Mitglieder:
 Maren Grahn, Lohmar
 Ingo Mey, Köln
 BVin Nebile Theunissen, Köln
 BV Uwe Schaefer, Köln
 Sebastian Werres, Düsseldorf
 Ulrike Ziehm, Duisburg

Lehrkräfte einer berufsbildenden
 Schule

Ordentliche Mitglieder:
 OStD Rainer Messarius, Aachen
 OStDin Antje Kost, Bonn
 Sonja Hallstein, Bonn
 OStR Joachim Gansloser, Köln
 OStD Michael Piek, St. Augustin
 StR Richard Käuffer, Düren

Stellvertretende Mitglieder:
 RAin Sybille Brandt, Bonn
 RAin Rebecca Königs, Eschweiler
 RAin Birgit Rosenbaum II, Köln
 RA Schmitz-Gagnon, Köln
 RAin Alice Stähler, Köln
 RA Wolfgang Wester, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
 Miriam Buschmann, Hürth
 Martina Schneider, Niederkassel
 Marie-Therese Thiel, Köln
 Annette Lipphaus, Düsseldorf

Stellvertretende Mitglieder:
 Anja Ballion, Köln
 Thomas Giebler, Bonn
 OStRin Karen Mischke, Bonn
 OStR Ralf van Montfort, Aachen
 StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen
 Sophie Tölle, Köln

Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.7.2018 bis 30.6.2022

Beauftragte der Arbeitgeber:
 Ordentliche Mitglieder
 RA Thomas Hänsel, Euskirchen
 RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim
 RAin Eva Seuffert, Aachen
 RA Albert Vossebürger, Köln

Beauftragte der Arbeitnehmer
 Ordentliche Mitglieder
 BVin Sabine Müller-May, Köln
 BV Marco Nolden, Bonn
 BVin Silvia Nolden, Bonn
 BV Uwe Schaefer, Köln

Lehrkräfte einer berufsbildenden
 Schule

Ordentliche Mitglieder
 OStRin Kerstin Bollmann, Bonn
 OStRin Petra Graaf, Bonn
 OStR Herbert Grüber, Bonn
 StR Frank Rettig, Köln

Stellvertretende Mitglieder:
 BVin Nicole D’Auria, Königswinter
 BVin Angelika Milz, Bonn

Informationsveranstaltung „Informationstechnologie und Medientechnik“ am 4.4.2022 im Oberlandesgericht Köln

Am 4.4.2022 hatte die Rechtsanwaltskammer Köln zusammen mit dem Oberlandesgericht Köln zu einer Informationsveranstaltung „Informationstechnologie und Medientechnik“ eingeladen. Bei hochkarätiger Besetzung hatten unsere Mitglieder die Gelegenheit, sich über die seit 1.1.2022 verbindliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln bzw. des Oberlandesgerichts Köln für Streitigkeiten aus ganz Nordrhein-Westfalen in dem Bereich „Informationstechnologie und Medientechnik“ mit einem Streitwert von über 100.000 Euro zu informieren.



Herr Minister der Justiz Biesenbach betonte in seinem Grußwort, wie wichtig er die Spezialisierung und Konzentration von Wissen in diesem Bereich erachte und dass sich Köln als idealer Standort erweisen werde. Der Präsident des Oberlandesgerichts Köln Dr. Scheiff fand gleichfalls lobende Worte für die Initiative des Ministers, ebenso wie der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln Dr. Gutknecht. Letzterer versicherte aber auch, dass, wenn auch die Initiative unter dem Stichwort „Quality Law“ laufe, die gesamte Justiz NRW ebenso wie die Anwaltschaft in allen Rechtsbereichen stets „Quality Law“ abliefern. Anschließend berichteten die Vorsitzenden Richter der Kammern am Landgericht Köln Christof Wuttke (33. Zivilkammer) und Dr. Kerstin Jung-Walpert (10. Kammer für Handelssachen) sowie die Vorsitzenden Richter der Senate am Oberlandesgericht Köln Dr. Richard

Brenner (19. Zivilsenat) und Hubertus Nolte (6. Zivilsenat) über die bisherige Praxis. Mit Stand 4.4.2022 sei lediglich ein Verfahren anhängig. Man erhoffe sich in der Zukunft aber einen breiteren Zulauf, um der Intention des Verordnungsgebers, die Konzentration und Ausbildung von Spezialwissen, gerecht werden zu können.

Zum Hintergrund:

Im Rahmen der sog. „Markenbildung“ hatte das NRW-Justizministerium die „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien“ erlassen. Die Verordnung ist seit dem 1.1.2022 in Kraft.

Die Zuständigkeiten werden nachfolgend lediglich in verkürzter Form wiedergegeben und im Übrigen auf den Verordnungstext verwiesen.

Streitigkeiten aus **Transaktionen im Unternehmensbereich (Mergers & Acquisitions)** mit einem Streitwert von über 500.000 Euro sind erstinstanzlich dem **Landgericht Düsseldorf** zugewiesen:

- Streitigkeiten aus Kauf- und Tauschverträgen, deren wesentlicher Vertragsgegenstand ein Unternehmen oder Unternehmensanteil ist
- Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensanteils im Wege der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung
- Streitigkeiten aus Umwandlungsverträgen

Für die Entscheidung über die Berufung, die sofortige Beschwerde oder die Beschwerde ist das **Oberlandesgericht Düsseldorf** zuständig.

Streitigkeiten aus dem Bereich **Informationstechnologie und Medientechnik** mit einem Streitwert von

über 100.000 Euro sind erstinstanzlich dem **Landgericht Köln** zugewiesen:

- Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung, Reparatur oder Gebrauchsüberlassung von Hardware und Software, insbesondere von Computern, auch soweit es sich um Teile von Maschinen und Anlagen handelt
- Dienstleistungen mit Bezug zur Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel IT-Beratungsverträge oder IT-Unterrichtsverträge

Für die Entscheidung über die Berufung, die sofortige Beschwerde oder die Beschwerde ist das **Oberlandesgericht Köln** zuständig.

Streitigkeiten aus dem Bereich **Erneuerbare Energien** mit einem Streitwert von über 100.000 Euro sind erstinstanzlich dem **Landgericht Essen** (für die Bezirke aller Landgerichte aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Köln und Düsseldorf sowie die Bezirke der Landgerichte Essen und Bochum) und dem **Landgericht Bielefeld** (für die Bezirke der Landgerichte Arnshagen, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen) zugewiesen:

- Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die
 - die Voraussetzungen von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.7.2014 in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder
 - die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat insbesondere solche aus (...)
- Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder aus § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Für die Entscheidung über die Berufung, die sofortige Beschwerde oder die Beschwerde ist das **Oberlandesgericht Hamm** zuständig.

Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr beim Amts- und Landgericht Köln

Von Rechtsanwältin *Karina Nöker*, Geschäftsführerin der RAK Köln

Zum Anfang des Jahres 2022 hat sich eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Amts- und Landgerichts Köln, des Kölner Anwaltverein e.V. und der Rechtsanwaltskammer Köln gebildet. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam pragmatische Lösungen für ggf. auftretende Probleme bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu erörtern.

Dabei sollte es nicht um die Lösung von Einzelfällen gehen, sondern um die Besprechung von strukturellen Problemen und deren möglichst schnelle Aufarbeitung und zielorientierte (Auf-)Lösung. Justiz und Anwaltschaft im Kölner Sprengel kön-

nen so gleichermaßen von dem Austausch profitieren und Erfahrungen bei dem Umgang mit dem beA und der e-Akte gegenseitig kommunizieren. Einige „Probleme“ konnten so bereits diskutiert und angegangen werden.

Für beide Seiten wesentliche Faktoren sind die ordnungsgemäße Verschlagwortung bzw. Sortierung von Anlagen sowie die korrekte Angabe von Aktenzeichen, so z. B. 1 O 11111/22 und nicht 1 O 11111/2022. So erfolgt bei Angabe des korrekten Aktenzeichens beim Amts- und Landgericht Köln eine automatische Zuordnung des Eingangs an die zuständige Geschäftsstelle, so dass die Vorgänge viel schneller weiterbearbeitet werden können. Bei Angabe des falschen Aktenzeichens findet hingegen keine automatische Zuordnung

statt, sondern landet zunächst in der zentralen Poststelle, die ihrerseits eine händische Weiterleitung veranlassen muss. Auch die Verwendung von Zusätzen im Aktenzeichenfeld, so z. B. „Eilt“, hindert die automatische Zuordnung und führt letztendlich zu einer Verzögerung in der Bearbeitung.

Ferner baten die Vertreter der Justiz, den Wechsel eines das Verfahren betreuenden Rechtsanwalts unmittelbar den jeweiligen Geschäftsstellen und nicht dem Gerichtspräsidenten unmittelbar mitzuteilen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden auch künftig turnusmäßig im Austausch bleiben und ihre Arbeit fortsetzen.

Einreichen einer Schutzschrift per beA

Von Rechtsanwältin *Dr. Tanja Nitschke*, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin (Berlin, 21.4.2022; Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2022)

Mit einer Schutzschrift kann man sich vorbeugend gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung verteidigen (§ 945a I ZPO), z. B. als Reaktion auf eine Abmahnung. Bereits seit 2016 existiert ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften, das vom hessischen Justizministerium bereitgestellt wird (s. beA-Newsletter 5/2021). Schutzschriften sind beim Zentralen Schutzschriftenregister (ZSSR) einzureichen und gelten dann bundesweit als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder (§ 945a II 1 ZPO) und allen Arbeitsgerichten der Länder (§§ 62 II 3, 85 II 3 ArbGG) als eingereicht. Im Folgenden wird das Einreichen einer Schutzschrift per beA beschrieben.

Anforderungen an das Einreichen

Die Schutzschrift muss als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das regelt die aufgrund von § 945b ZPO erlassene Schutzschriftenregisterverordnung (§ 2 II SRV). Zusätzlich ist – wie auch sonst bei Schriftsätzen an Gerichte – für die Weiterverarbeitung beim ZSSR ein Strukturdatensatz zu übermitteln (§ 2 I 2 SRV). Dieser ist auf der Website des ZSSR als elektronisches Formular eingestellt. Er kann dann über die Website des ZSSR versandt oder als XJustiz-Datensatz auf dem lokalen Rechner des Nutzers gespeichert und anschließend gemeinsam mit der Schutzschrift und ihren Anlagen per beA versandt werden.

Empfängerauswahl

Das ZSSR kann man in der Empfängersuche der beA-Webanwendung ganz einfach aufrufen, indem man im Gesamtverzeichnis danach sucht. Als Suchbegriffe kann man z. B. „zentra-

les“ und als Ort „Frankfurt“ verwenden. Dann wird das ZSSR als Empfänger in der Ergebnisliste angezeigt.

Erstellen des Strukturdatensatzes

Für das Erstellen des Strukturdatensatzes hat die Ende Februar 2022 ausgerollte beA-Version 3.10 (dazu beA-Sondernewsletter 5/2022) Vereinfachungen umgesetzt:

Die beA-Webanwendung gibt, wenn das ZSSR als Empfänger ausgewählt wird, nunmehr direkt einen Link zur Webseite des ZSSR an, über die der Strukturdatensatz erstellt werden kann. Wenn man mit der Maus über den Link fährt, wird dieser mit einer Unterstreichung kenntlich gemacht und kann dann angeklickt werden. Zuvor sollte man jedoch den Nachrichtentwurf vorsorglich speichern, um später wieder darauf zugreifen zu können.

Über die Schaltfläche „XJustiz-Download“ kann man auf der Web-

seite des ZSSR den Strukturdatensatz erzeugen, um ihn später zusammen mit der Schutzschrift und ihren Anlagen über das beA zu versenden. Zunächst füllt man dazu die Formularfelder aus, die u. a. nach der Bezeichnung der Parteien und dem Verfahrensgegenstand fragen (vgl. § 2 I 2 i.V.m. § 1 II 1 Nr. 1 und 2 SRV). Den hieraus erzeugten Strukturdatensatz speichert man unter dem (automatisch erzeugten) Dateinamen xjustiz_nachricht.xml.

Fertigstellen der beA-Nachricht

Um die Schutzschrift einzureichen, geht man nach dem Erstellen und Speichern des Strukturdatensatzes

zurück in die beA-Webanwendung. Über die Schaltfläche „Externen Strukturdatensatz hochladen“ kann man dann den zuvor gespeicherten ZSSR-Strukturdatensatz auswählen und hochladen; die beA-Webanwendung generiert dann nicht wie sonst beim Versenden an Gerichte einen eigenen Strukturdatensatz. Der im ZSSR-Portal angegebene Verfahrensgegenstand wird automatisch als Betreff in den Nachrichtentwurf übernommen.

Das beA-System erinnert daran, dass ein auf der Website des ZSSR erzeugter Strukturdatensatz nur über die Funktion „Externen Strukturdatensatz hochladen“ dem Nachrichtentwurf beigefügt wird.

Versucht man stattdessen, eine Datei mit dem Namen „xjustiz_nachricht.xml“ mittels der Funktion „Anhang hochladen“ hinzuzufügen, erscheint ein Hinweis, wie man richtig verfahren soll.

Vor dem Versand der beA-Nachricht müssen schließlich noch die Schutzschrift und etwaige Anlagen dem Nachrichtentwurf hinzugefügt werden. Dabei sind die Dateinamen zu verwenden, die man zuvor im Eingabeformular von ZSSR angegeben hat.

Ausführliche Informationen zum Einreichen von Schutzschriften finden sich auf der Website des ZSSR.

Elektronische Zwangsvollstreckung – wie geht das?

Von Rechtsanwältin *Dr. Tanja Nitschke*, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin (Berlin, 21.4.2022; Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 2/2022)

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.1.2022 gem. § 753 V i.V.m. § 130d ZPO die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind. Die BRAK hat gemeinsam mit dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) einen Katalog erarbeitet, der Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Zwangsvollstreckung gibt. Sie werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

Wie reicht man Vollstreckungsaufträge ein?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i.V.m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie

eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV).

Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilestelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten.

Fristwahrende Schriftsätze und Eilt-Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

Wie legt man den Vollstreckungstitel vor?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin **in Papierform** einzureichen.

In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren (**Hybridverfahren**). Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgeschickt werden, am besten mit dem

Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel.

Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen. Ein **rein elektronisches Verfahren** gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbe-

scheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustel-

lungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

[Wie reicht man Anlagen ein?](#)

Anlagen sind **als PDF** einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d. h. die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten.

Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind.

10. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2022 mit Hannoverscher Anwaltskonferenz am 5.10.2022 und mündliche Verhandlungen vom 6. bis 8.10.2022

Die Bundesrechtsanwaltskammer bitet um Unterstützung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte:

„Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, der Soldan Moot geht dieses Jahr in die 10. Runde und feiert damit Jubiläum. Nach zwei digitalen Soldan Moot Courts soll diese Jubiläumsveranstaltung im Oktober 2022 endlich wieder in Präsenz durchgeführt werden.

Der studentische Wettbewerb wurde 2012 von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Deutschen Anwaltverein (DAV) ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Der Soldan Moot gewann von Jahr zu Jahr größeren Zulauf. Während im ersten Jahr noch zwölf Teams gegeneinander antraten, waren es 2021 30 Teams aus ganz Deutschland.

Wie in den vergangenen Jahren wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines

Rechtsanwalts zu ermöglichen. Sie können den Soldan Moot unterstützen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten **bewerten**. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze. Die **Klageschriftsätze** gehen am 4.8.2022 und die **Klageerwiderungen** am 8.9.2022 ein. Die Bewertungen müssten **bis Montag, den 26.9.2022** erfolgen.

In gewohnter Übung wird die **Hannoversche Anwaltskonferenz am Mittwoch, den 5.10.2022** den Auftakt der mündlichen Verhandlungen bilden.

Auch für die **mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 6. bis 8.10.2022** werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Ver-

handlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Nicht nur wir, sondern auch die studentischen Teams wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, sich als Richter oder Juror in einer oder gern mehreren Verhandlungen zu engagieren. Über eine Rückmeldung, ob und in welcher Phase Sie den Wettbewerb unterstützen wollen und können, würden wir uns sehr freuen.

Viele weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden: <https://soldanmoot.de/>

Sie haben dort auch die Möglichkeit, sich **online anzumelden**:

<https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>

Für etwaige Fragen steht Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Wolf unter info@soldanmoot.de, aber auch ich unter trierweiler@brak.de gern zur Verfügung.

Wir freuen uns, sie möglichst zahlreich im Oktober in Hannover zum 10. Soldan Moot begrüßen zu können.“

Fachanwaltschaften

Vom 1.12.2021 bis 31.5.2022 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

Arbeitsrecht

Brühl, Christoph, Köln
 Czoske, Pilar-Paz, M.A., Köln
 Demirci, Andreas, Köln
 Görlich, Giulia, Köln
 Hausmann, Annika, Köln
 Hoffmann, Dr. Michel, LL.B., Köln
 Hrach, Christian, Bonn
 Köllmann, Dr. Thomas, Köln
 Kuleci, Ebru, Aachen
 Nellen-La Roche, Daniela, Bonn
 Reichard, Thomas, Köln
 Rotondi, Sascha, Wermelskirchen
 Schäfer, Sebastian, Köln
 Schepp, Sebastian, Köln
 Schmitz, Roua, Köln
 Stühler-Walter, Philip, Bonn
 Törl, Dr. Andras Günther, Köln
 Willerscheid, Katharina, Köln
 Zoglowek, Dr. Joanna, Köln

Bau- und Architektenrecht

Dick, Devin, Bergneustadt
 Frank, Markus, Bonn
 Mommertz, Marcel, Aachen
 Ralle, Steffen, Köln
 Schüßler, Dr. Alexander, Bonn

Erbrecht

Boving, Dagmar, LL.M., Köln
 Felten, Andreas, Bonn

Familienrecht

Bünger, Kathrin, Köln
 Gehrig, Christina, Maitre en droit, Köln
 Kersten, Florian, Bonn

Kluge, Andreas, Köln
 Lafos, Thorsten, Bedburg
 Pleh, Alexander, Köln

Gewerblichen Rechtsschutz

Zarm, Adrian, Köln

Handels- und Gesellschaftsrecht

Bühner, Jens, Köln
 Hütt, Thomas, Bergneustadt
 Schmitz-Schunken, Christoph, Aachen

Informationstechnologierecht

Humborg, David, LL.M., Köln
 Köhnlechner, Daniela, Köln
 Wilmes-Horváth, Julien, Köln

Insolvenzrecht

Schumacher, Simone, Köln
 Stothfang, Joscha, Hürth

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Barczewski, Thomas, Aachen
 Hirtz, Gregor, LL.M. oec., Köln
 Schürhoff, Kerstin, Rheinbach

Migrationsrecht

Reichert, Eva, Köln
 Struwe, Dr. Andrea, Köln

Sozialrecht

Wagner, Natascha Saliha, Köln

Steuerrecht

Lorenz, Dr. Karsten, LL.M. Dipl.-Vw., Bonn

Tarampouskas, Dr. Demis, Köln
 Vitale, Giuseppe, Köln
 Wach, Maik, Köln

Strafrecht

Berber, Yalcin, Stolberg
 Eckstorff, Andreas, LL.M., Bonn
 Ferner, Jens, Alsdorf
 Fritze, Volker, Bonn
 Haupt, Markus, Köln
 Henneke, Daniel, Köln
 Klefenz, Maximilian, Köln
 Kuhl, Stephan, Gummersbach
 Stangier, Philipp, Köln

Urheber- und Medienrecht

Tölle, Dennis, Bonn

Vergaberecht

Dippel, Norbert, Bonn

Verkehrsrecht

Geist, Florian, Bergheim
 Kraft, Andreas, Hürth
 Middelhaufe, Melissa, Köln

Versicherungsrecht

Biermann-Hötzschold, Nicole, Troisdorf
 Böhmer, Dr. Jendrik, Köln
 Hardebeck, Montgomery, Köln
 Icha-Spratte, Dr. Aline, Köln
 Kemen, Janos, LL.M., Köln
 Stelzer, Winnie, Köln
 Wagner, Marcus, Köln

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln zum 1.1.2022

Mitglieder		gesamt	davon weiblich
Rechtsanwälte		10.576	3.609
	davon nach EuRAG	40	24
	davon nach § 206 BRAO	23	9
Syndikus-/Rechtsanwälte	Doppelzulassung	1.704	744
	davon nach EuRAG	4	4
	davon nach § 206 BRAO	1	1
Syndikusrechtsanwälte	Einzelzulassung	437	267
	davon nach EuRAG	0	0
	davon nach § 206 BRAO	0	0
Rechtsbeistände		6	0
RA-GmbH		90	-
AG		1	-
UG		3	-
Mitglieder nach § 60 Abs. 1 BRAO		7	1
Gesamt		12.824	4.621

Anwaltsrecht/Berufsrecht

1) EuGH C-529/18 P und C-531/18 P zu Art. 19 Abs. 3 der EuGH-Satzung

Der EuGH hat am 24. März 2022 in den zusammenhängenden Rechts-sachen C-529/18 P und C-531/18 P entschieden und klargestellt, wann ein Rechtsanwalt als unabhängig in der Art gilt, dass er einen Mandanten vor Gericht vertreten darf.

Dem liegt der Fall T-664/16 des Europäischen Gerichts zugrunde, welches die Klage abwies, weil der Kläger nicht ordnungsgemäß vertreten war. Der Kläger war Partner in der Kanzlei, deren angestellter Rechtsanwalt zur Vertretung vor Gericht erschienen war. Der EuGH stellt sich dieser Auslegung des Art. 19 (3) der EuGH-Satzung entgegen. Ein Vertretungsmangel liege nur dann vor, wenn der Anwalt seiner Aufgabe offensichtlich nicht nachkommen könne. Ein angestellter Rechtsanwalt könne jedoch dem Grundsatz der Unabhängigkeit und der ordnungsgemäßen Rechtspflege genügen, solange der Partner der Kanzlei nicht tatsächlich Kontrolle über ihn ausübe, was im vorliegenden Fall zutraf. Da die Klagefrist bereits abgelaufen war, könne der Vertretungsmangel auch nicht mehr geheilt werden.

(Quelle: BRAK)

Die Entscheidung des EuGH kann im Volltext unter curia.europa.eu abgerufen werden. Die relevanten Passagen hierzu finden sich insbesondere unter den Randziffern 58–82.

Der EuGH weist insbesondere darauf hin, dass Art. 19 Abs. 3 und 4 der Satzung zwei unterschiedliche Voraussetzungen vorsehe, die kumulativ erfüllt sein müssten, nämlich erstens, dass sich die nicht in den ersten beiden Absätzen von Art. 19 der Satzung genannten Parteien durch einen Anwalt vertreten lassen müssten, und zweitens, dass nur ein Anwalt, der berechtigt sei, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, eine Partei vor den

Unionsgerichten vertreten oder ihr vor diesen beistehen könne. Vom Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 der EuGH-Satzung und insbesondere aus der Verwendung des Wortes „vertreten“ gehe hervor, dass eine „Partei“ im Sinne dieser Vorschrift unabhängig von ihrer Eigenschaft nicht selbst vor einem Unionsgericht auftreten dürfe, sondern sich eines Dritten bedienen müsse. So könne die Einreichung einer vom Kläger selbst unterzeichneten Klageschrift für die Erhebung einer Klage nicht ausreichen; dies gelte auch dann, wenn der Kläger ein zum Auftreten vor einem nationalen Gericht berechtigter Anwalt sei. Dies werde auch dadurch bestätigt, dass die Vertretung einer nicht in Art. 19 Abs. 1 und 2 genannten Partei nur durch einen Anwalt erfolgen könne, während die in den ersten beiden Absätzen genannten Parteien durch einen Bevollmächtigten vertreten werden könnten, der sich gegebenenfalls selbst der Hilfe eines Beistands oder eines Anwalts bedienen dürfe. Das Ziel der Vorschrift bestehe darin, zum einen zu verhindern, dass Privatpersonen Rechtsstreitigkeiten selbst führten, ohne einen Vermittler einzuschalten, und zum anderen zu gewährleisten, dass für juristische Personen ein Vertreter auftrete, der von der juristischen Person, die er vertrete, hinreichend unabhängig sei. Insoweit habe der Gerichtshof (*stets*) hervorgehoben, dass das Ziel der in Art. 19 Abs. 3 und 4 der EuGH-Satzung genannten, in der Vertretung einer Partei bestehenden Aufgabe eines Anwalts, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben sei, vor allem darin bestehe, in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen.

Das Erfordernis der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts impliziere im speziellen Kontext von Art. 19 der EuGH-Satzung notwendigerweise, dass zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten kein Beschäftigungsverhältnis bestehe. Dies gelte außerdem gleichermaßen in einer Si-

tuation, in der ein Anwalt von einer Organisationseinheit beschäftigt werde, die mit der von ihm vertretenen Partei verbunden sei. Es dürfe keine Verbindungen geben, die offensichtlich die Fähigkeit des Anwalts beeinträchtigten, seiner Aufgabe nachzukommen, die darin bestehe, die Verteidigung seines Mandanten durch den bestmöglichen Schutz von dessen Interessen unter Beachtung der Berufs- und Standesregeln sicherzustellen.

Es sei (*durchaus*) allgemein bekannt, dass der Rechtsanwaltsberuf in verschiedenen Formen ausgeübt werden könne, die vom Einzelanwalt bis zu den großen internationalen Kanzleien reichen könne. Es sei Sache der sich zusammenschließenden Rechtsanwältinnen, die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit festzulegen; ihre vertraglichen Beziehungen könnten sogar die Form eines Arbeitsverhältnisses annehmen, sofern das Gesetz, die nationalen Berufsregeln und die anwendbaren Standesregeln dies gestatteten. Es sei jedoch zu vermuten, dass ein als Mitarbeiter in einer Kanzlei tätiger Rechtsanwalt, selbst wenn er seinen Beruf im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausübe, die gleichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfülle wie ein Rechtsanwalt, der als Einzelanwalt oder als Partner in einer Kanzlei tätig sei.

(*Daher*) müsse eine Differenzierung anhand der den vertretenen Mandanten betreffenden Konstellation vorgenommen werden. Während nämlich dann kein besonderes Problem hinsichtlich der Unabhängigkeit des Mitarbeiters bestehe, wenn der Mandant eine natürliche oder juristische Person sei, die im Verhältnis zur Anwaltskanzlei, in der der betreffende Mitarbeiter tätig sei, als natürliche oder juristische Person ein Dritter sei, verhalte es sich anders in einer Konstellation, in der der Mandant eine natürliche Person sei, die selbst einer der Partner und Gründungsmitglied der Anwaltskanzlei sei und deshalb eine tatsächliche Kontrolle über den Mitarbeiter ausüben könne. In der letztgenannten Konstellation sei

davon auszugehen, dass die Verbindungen zwischen dem als Mitarbeiter tätigen Rechtsanwalt und dem Partner als Mandanten dergestalt seien, dass sie die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts offenkundig beeinträchtigten.

2) Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Antragsfristen seit 1.2.2022 verkürzt

Die Frist für Beschwerden zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wird seit dem 1.2.2022 von bisher sechs auf vier Monate verkürzt. Dies folgt aus einer Änderung der Eu-

ropäischen Menschenrechtskonvention.

Wer gegen eine letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidung nach Erschöpfung des Rechtswegs Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erheben will, muss diese seit dem 1.2.2022 innerhalb von vier Monaten statt wie bisher innerhalb von sechs Monaten nach der letzten innerstaatlichen Entscheidung einlegen. Dies gilt für alle Beschwerden gegen letztinstanzliche innerstaatliche Entscheidungen, die am oder nach dem 1.2.2022 ergangen sind. Die Nichtbeachtung der Frist führt

zur Unzulässigkeit der Beschwerde. Die Verkürzung der Frist ist im Protokoll Nr. 15 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt. Dieses trat am 1.8.2021 in Kraft, nachdem es von den 47 Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet und ratifiziert wurde. Mit dem Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 gehen weitere Änderungen der EMRK einher. Insbesondere wird in ihrer Präambel nun ausdrücklich der Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips und das Vorhandensein eines Ermessensspielraums betont.

(Quelle: BRAK)

50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt <i>Dr. Ralf Kirchner</i> – am 12.4.2022	Rechtsanwalt <i>Gerhard Schulte</i> – am 19.1.2022
Rechtsanwältin <i>Dr. Anke Leineweber</i> – am 22.3.2022	Rechtsanwalt <i>Peter Spiegel</i> – am 26.1.2022
Rechtsanwalt <i>Heinz-Günther Over</i> – am 26.4.2022	Rechtsanwalt <i>Wolfram von der Twer</i> – am 12.4.2022

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über www.rak-koeln.de unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter www.rechtsanwaltsregister.org.

Neue Mitglieder der RAK Köln

Acar, Denis Marcel, Köln	16.3.2022	Cleve, Maximilian, Köln	13.4.2022
Acikel, Hicran, Köln	25.5.2022	Coché, Joel, Köln	27.4.2022
Ajdarpasic-Krasniqi, Edita, Köln	17.3.2022	Coppik, Nina, Bergisch Gladbach	10.1.2022
Armenat, Christin, Bonn	19.1.2022	Czarlay, Julia, Stolberg	25.1.2022
Ayasli, Reyhan, Köln	16.2.2022	Danelzik, Kai Stefan, Köln	22.2.2022
Bakir, LL.M., Amar, Köln	8.3.2022	Daskalou, Maria Panagiota, Köln	16.2.2022
Balasingam, Tharme, Bonn	27.4.2022	Decker, Samantha Sabrina, Köln	2.2.2022
Baldus, Julian, Köln	19.1.2022	Dehnen, Till Felix, Köln	16.2.2022
Beghin, Dr., Dorian, Köln	30.3.2022	Denzer, Dr., Matthias, Köln	2.2.2022
Beierle, Teresa Elena, Köln	27.4.2022	Dienst, Verena, Köln	7.3.2022
Belz, Elena, Aachen	13.4.2022	Dilek, Sevim, Leverkusen	11.5.2022
Benayad, LL.B., Salim, Köln	2.3.2022	Dohm, Marina, Köln	8.3.2022
Bernot, Laurène, Köln	2.2.2022	Domhoff, Michaela, Köln	14.3.2022
Berthold, Karolina, Köln	16.2.2022	Domke, Dr., Friedrun, Köln	16.2.2022
Bertram, Vanessa, Köln	19.1.2022	Donath, Dr., Dydra, Heinsberg	16.5.2022
Beste, Robert, Frechen	2.12.2021	Doszna, Nikolai Jaroslaw, Aachen	2.3.2022
Beyer, Anika, Köln	1.4.2022	Dzulko, Jan-Eric, Köln	25.5.2022
Bienemann, Dr., Linda, Köln	2.3.2022	Elfering, Kai Niklas, Köln	25.5.2022
Bierlein, Aline, Düsseldorf	12.1.2022	Ende, Markus Alexander, Köln	19.1.2022
Blaiblah, Sarah, Köln	16.2.2022	Engel, Alexander, Köln	16.12.2021
Blätgen, Dr., Simon Philipp, Bonn	15.12.2021	Engelmann, Eduard, Köln	13.4.2022
Bock, Martin Christian, Köln	19.1.2022	Ertasoglu, Caner, Köln	30.3.2022
Bohlen, Michael, Köln	25.5.2022	Eßer, Dr., Christina, Köln	16.3.2022
Borchers, Louisa, Köln	19.1.2022	Faber, Sabrina, Bonn	11.5.2022
Bördner, Melanie, Köln	2.2.2022	Faix, Kai Simon, Köln	15.12.2021
Bormann, Dr., Carsten, Köln	5.5.2022	Faulenbach, Dr., Daniel, Bonn	2.3.2022
Brauer, Maximilian, Köln	16.2.2022	Fernholz, Felix, Köln	25.5.2022
Brückerhoff, Rebecca Anna, Köln	1.2.2022	Fietz, Niklas David, Köln	27.4.2022
Celikovic, LL.M., Dzenefa, Köln	11.5.2022	Finke, LL.M., Alexa, Bonn	20.2.2022
Christoph, Katja, Köln	30.3.2022	Flaßhoff, Christiane Angelika, Köln	2.3.2022
Cichosz, Laurin, Köln	25.5.2022	Freitag, Dr., Carina, Köln	12.4.2022
Classen, Tamara, Köln	16.2.2022	Fricke, Lina, Bonn	11.5.2022
Clermont, Sebastian Cyros, Köln	27.4.2022	Füllmann, Julia, Köln	11.5.2022
		Gadjisade, Machmud, Köln	15.2.2022

Gallus, Shaira Hena, Köln	2.2.2022	Jürgens, Martin Marius, Köln	13.4.2022
Gehrke, Robert, Köln	27.4.2022	Justus, Daniel, Köln	13.4.2022
Geismann, Sarah, Bonn	13.4.2022	Kaiser, Dr., Sascha, Aachen	21.4.2022
Geller, Thomas Martin, Köln	19.1.2022	Kanuric, Demir, Köln	19.1.2022
Gellrich, Daniel, Köln	16.3.2022	Kappenstein, Maximilian, Siegburg	19.1.2022
Gerein, Isabella, Köln	28.4.2022	Karg, Friederike, Köln	25.5.2022
Geselle, Julia, Köln	2.3.2022	Käufer, Leonie, Köln	2.2.2022
Göbel, Dennis, Köln	11.5.2022	Kellermeier, Kira, Köln	16.12.2021
Godau, Jana Maria, Aachen	2.3.2022	Kelleter, Alexander, Köln	16.3.2022
Goetzendorff, Julia, Köln	15.12.2021	Kindler, Johannes, Bonn	17.3.2022
Golla, Matthias, Köln	19.1.2022	Klaus, Michael, Köln	27.4.2022
Görg, LL.M., Jonathan, Köln	27.4.2022	Klefisch, Dr., Matthias, Köln	11.5.2022
Gorks, Daniel Ralf, Köln	5.2.2022	Klein, Katrin, Köln	13.4.2022
Görne, Chantal, Düren	19.1.2022	Klug, Christoff, Köln	16.2.2022
Graeber, Jessica Magdalena, Bonn	4.5.2022	Kock, Maja-Carolin, Wermelskirchen	16.2.2022
Gralak, Anna Joanna, Bonn	15.3.2022	Kock, LL.M., Sarah, Köln	2.2.2022
Greiner, Dr., Jakob, Bonn	13.12.2021	Köhler, Martin, Bonn	3.12.2021
Grimm, Florian Hanno, Bonn	11.5.2022	Kolbe, Dr., Julia, Köln	30.3.2022
Grimm, Kristina, Köln	19.1.2022	Komischke, LL.M., Paulina, Köln	16.3.2022
Grimm, Nikolas, Köln	19.1.2022	Kondraciewicz, Vivien, Bonn	19.1.2022
Groß, Daniel, Köln	21.4.2022	Korkala, Tim, Köln	2.2.2022
Grünnagel, LL.M., Martin, Köln	2.2.2022	Korneh, Vivian Nyarko, Köln	25.5.2022
Gussenstätter, Christoph, Bonn	7.3.2022	Kothen, LL.M., Isabella, Köln	27.1.2022
Haas, Esther Carlotta Isabelle, Köln	30.3.2022	Kowalski, LL.M., Hanna, Köln	27.4.2022
Habermann, Fin Keith, Köln	16.2.2022	Kracht, Hanna, Köln	16.2.2022
Hammelrath, Matthias, Köln	11.5.2022	Krebs, Hauke, Bonn	16.3.2022
Hansen, Marco, Köln	19.1.2022	Kregel, Dr., Volker, Köln	30.3.2022
Happ, Chuen Yuk, Köln	18.12.2021	Kroll, LL.M., Oskar, Köln	16.12.2021
Harfouf, Fabian, Köln	29.12.2021	Kümpel, Franziska, Köln	30.3.2022
Hauser, Iris, Bonn	2.5.2022	Kungurov, Michael, Köln	19.1.2022
Hazer, LL.M., Cansu Berfin, Köln	2.3.2022	Kunick, Philipp Alexander, Köln	11.5.2022
Hecker, LL.M., Annika, Köln	19.1.2022	Lamberty, Michael, Köln	10.5.2022
Heimbach, Marco, Köln	19.1.2022	Lamla, Gregor, Köln	10.12.2021
Hennecke, Alina, Köln	1.4.2022	Lang, Svetlana, Köln	16.2.2022
Herkenrath, Alena, Köln	11.5.2022	Langer, Stephanie, Leverkusen	7.12.2021
Heyden, Mag. iur., Carola, Köln	24.2.2022	Langhanki, Stefan Helmut, Köln	2.2.2022
Hintzen, Sigrid-Annette, Bonn	11.5.2022	Laschet, Ulrike Irmgard, Köln	5.5.2022
Höfer, Nils, Köln	16.2.2022	Leber, Yannick, Köln	16.2.2022
Hollerith, Elena Theresa Elisabeth, Erftstadt	27.4.2022	Lemnitzer, Lena, Köln	30.3.2022
Holm, Florian, Köln	10.3.2022	Lenz, Dr., Stefan, Bonn	2.2.2022
Holtmann, Hannah, Köln	30.3.2022	Leurs, Insa Elisabeth, Euskirchen	5.5.2022
Honnen, Kerstin, Bonn	2.2.2022	Liebermann, David, Köln	1.1.2022
Hoppe, Dr., Hans-Dieter, Rheinbach	28.4.2022	Lilienbeck, Alexander, Köln	15.12.2021
Hüsing, Mathias, Köln	2.3.2022	Lindemann, Andreas, Jülich	10.5.2022
Hüster, Barbara, Bonn	2.2.2022	Lindner, Mario, Köln	17.1.2022
Huxholl, David, Bonn	15.12.2021	Loewke, Leana, Köln	11.5.2022
Jacoby, Christian Stephan, Köln	13.4.2022	Lott, LL.M., Oliver, Köln	3.3.2022
Jaspert, Dr., Steffen, Bonn	19.1.2022	Lücker, Noël, Köln	12.2.2022
Jodocy, Fabian Leonhard, Köln	30.3.2022	Lukanowski, Alexander, Vettweiß-Müddersheim	6.4.2022
Johanny, Florian, Heinsberg	8.4.2022	Mäding, Benita, Köln	30.3.2022
Jost, Benedikt, Köln	25.3.2022	Manthey, Benjamin, Bonn	11.1.2022
Junck, Dr., Christoph, Köln	19.4.2022	Manz, LL.B., Marcel, Köln	2.2.2022

Mathy, Dr., Regina Maria Elisabeth, Bonn	1.3.2022	Schanze, Dr., Jan-Moritz, Köln	16.2.2022
Mayr, Lucas, Köln	13.4.2022	Schengalz, Anastasia, Köln	19.1.2022
Megerle, Henrik Helmut Christian, Köln	30.3.2022	Scheuer, Christine Sabine, Köln	19.1.2022
Mennemann, Malte, Köln	2.3.2022	Schleip, Denise, Köln	2.2.2022
Menzel, Jasper, Köln	11.5.2022	Schlömer, Sandra, Köln	16.2.2022
Merkens, Silke, Würselen	11.5.2022	Schlupkothén, David Patrick, Köln	15.12.2021
Metz, Yannik, Köln	10.12.2021	Schmidt, LL.B., Peter, Köln	16.3.2022
Meyer, LL.M., Thomas, Köln	2.3.2022	Schmitter, Yannick, Köln	15.12.2021
Michehl Marques, Dr., Marcel, Bonn	25.5.2022	Schott, Daniela, Köln	25.5.2022
Michel, Britta Alexandra, Köln	27.4.2022	Schürer, LL.M., Carolin, Bonn	22.2.2022
Mielke, Robert, Köln	27.4.2022	Schwager, Sandra, Bonn	5.4.2022
Mienert, Dr., Biyan, Bergisch Gladbach	11.5.2022	Schwinn, LL.M., Christina, Köln	16.2.2022
Millgramm, Carolin Sophie, Köln	15.12.2021	Sendke, Thomas, Bonn	27.4.2022
Möller, Dr., Charlotte, Köln	11.1.2022	Sevim, Dr., Semra, Köln	5.1.2022
Moormann, Bernhard, Bonn	24.3.2022	Soori, Leyli, Köln	13.4.2022
Müller, Caren Alina, Bonn	27.1.2022	Speckmann, Marie, Köln	16.3.2022
Neuffer, Michael, Köln	2.3.2022	Speich, Roderik, Köln	27.4.2022
Nilges, Benedikt Matthäus, Leverkusen	2.2.2022	Staak, Dr., Kai, Köln	12.1.2022
Norrenbrock, LL.M., Anne Marie, Köln	22.3.2022	Stelzer, Dr., Jan Philipp, Bonn	27.4.2022
Nothhelfer, Marco, Köln	15.12.2021	Sterthoff, Nora, Bonn	27.4.2022
Odinius, Carsten Maximilian, Bonn	13.4.2022	Stöckmann, Yannick, Köln	2.3.2022
Olberding, Sarah, Köln	2.5.2022	Stolzki, Lena Pauline, Bonn	27.4.2022
Olm, Irina, Köln	4.2.2022	Strotmann, Maren, Bonn	2.2.2022
Oppel, Dr., Florian, Köln	3.5.2022	Südel, LL.M., Tanja, Köln	15.12.2021
Osterloh, Dr., Falk, Köln	17.12.2021	Taghavian, Delaram, Bonn	9.3.2022
Ozan, Volkan, Übach-Palenberg	1.1.2022	Temel-Babayigit, Feriha, Bergheim	11.5.2022
Özcelik, Semra, Köln	12.4.2022	Theißen, Markus, Köln	19.1.2022
Pace, Pierluigi, Köln	2.3.2022	Theißen, Dr., Michaela, Düren	28.2.2022
Pelzer, LL.M., Margarita, Jülich	27.4.2022	Tillmanns, Dominik, Köln	25.5.2022
Petzet, Jakob, Bonn	21.4.2022	Tönnies, Hans, Köln	2.3.2022
Pionteck, Dr., Alexander Fritz, Köln	2.2.2022	Tosun, Furkan, Köln	11.5.2022
Piorunek, Holger, Gummersbach	29.1.2022	Trautmann, Dr., Maren, Köln	25.5.2022
Plötz, Nadine, Köln	31.1.2022	Triebels, Marcel, Köln	11.5.2022
Pluntke, Tobias, Köln	16.2.2022	Trost, Sebastian, Köln	14.3.2022
Portz, Norbert, Bonn	19.1.2022	Tüngler, Dr., Stefan, Köln	20.1.2022
Pützer, Yunus, Brühl	16.3.2022	Ulusoy, Gamze Yasemin, Köln	2.2.2022
Putzier, LL.M., Konstantin, Köln	5.5.2022	van de Loo, LL.M., Meike, Köln	13.4.2022
Rehfisch, Timo, Köln	2.3.2022	Velden, Sabina, Merzenich	2.3.2022
Remmert, Laura Marie, Köln	11.5.2022	Vetter, Cornelius Johannes, Köln	25.5.2022
Reuters, Laura, Aachen	13.4.2022	Vocke-Kerkhof, Dr., Ricardo, Köln	19.1.2022
Rezai, Sarireh, Köln	13.4.2022	Wagner, Alexander, Bonn	1.2.2022
Riemer, Dr., Konrad, Köln	28.2.2022	Wangerin, Philipp, Aldenhoven	2.2.2022
Risters, Marco, Heerlen	16.2.2022	Wassen, Caroline, Köln	5.2.2022
Rodler-Kahlen, Uta, Aachen	2.2.2022	Wegner, Simon, Bonn	13.4.2022
Rogier, Dr., Mauritz, Köln	12.5.2022	Wei, Wei, Köln	14.3.2022
Ruhnke, Claudia, Bonn	27.5.2022	Weihtag, Fabienne, Köln	13.4.2022
Ruhrmann, B.A., Anna, Leverkusen	30.3.2022	Weinhold, Ole, Bonn	19.1.2022
Rüpke, Markus, Hürth	17.1.2022	Weise, Jonas, Köln	11.4.2022
Ruppert, Dr., Enno, Bonn	28.4.2022	Weißmann, Philipp, Köln	11.5.2022
Safayhi, Malte, Köln	27.4.2022	Wendt, Michael, Köln	15.12.2021
Schäfer, Dr., Thiemo, Köln	28.12.2021	Wiesenthal, Sebastian, Köln	27.4.2022
Schäfers, Dr., Dominik, Köln	13.4.2022	Wilts, MBA, Heiko, Köln	4.3.2022

Winand, Anna Jule, Hennef	19.1.2022	Chaineux, Rene, Aachen	24.2.2022
Winand, Tim, Köln	19.1.2022	Claßen, Ingo, Eschweiler	21.1.2022
Wintzer, Ricardo, Köln	8.4.2022	Corzelius, Dr., Christoph, Köln	31.3.2022
Witt, LL.M., Nadine Katharina, Bonn	30.3.2022	Czeschick, Amrei Ines, Köln	5.1.2022
Witt, Stephanie, Köln	5.1.2022	Decker, Edgar, Euskirchen	31.12.2021
Wülbern, Anna Lena, Bonn	17.1.2022	Dell, Rainer, Köln	12.12.2021
Wydra, Kevin, Aachen	2.3.2022	Dominik, Dr., Philipp, Frechen	25.1.2022
Yavuz, Muhammet Abdulkerim, Köln	2.2.2022	Dresen, LL.B., Vera, Köln	30.1.2022
Yigit, Tugce, Köln	15.12.2021	Dumoulin-Bergermann, Charlotte, Aachen	4.1.2022
Zahad, Shoaib, Köln	13.4.2022	Dura, Nicole, Köln	6.1.2022
Zander, Timon, Köln	16.3.2022	Ebel, Dirk-Peter, Leverkusen	31.12.2021
Zäske, Tobias Sebastian, Köln	25.5.2022	Eggers, Dr., Winfried, Köln	31.12.2021
Zenk, Alexander, Aachen	28.1.2022	Eske, Verena, Köln	17.3.2022
Zilligen, David, Köln	19.1.2022	Eversloh, Udo, Köln	31.12.2021
Zimmermann, Daniel, Köln	22.3.2022	Fälker, Hanno, Köln	31.12.2021
		Finke, Otmar, Köln	31.12.2021
		Fischer, Claudia, Kürten	31.12.2021
		Flemmerer, Julia, Köln	18.3.2022
		Flosbach, Eva-Maria, Waldbröl	31.3.2022
		Flügge, Peter, Pulheim	3.1.2022
		Frantzen, Alfred, Simmerath	31.12.2021
		Frost, Hildebrand, Köln	14.1.2022
		Fünzig, Paul, Köln	31.3.2022
		Galahn, Dr., Holger, Köln	30.4.2022
		Gamerschlag, Hans Karl, Bonn	14.4.2022
		Gäntgen, Justus, Köln	4.4.2022
		Gericke, Marc, Siegburg	27.1.2022
		Gerlach, Henrik, Bad Honnef	21.1.2022
		Gipkens, Hanns-Wilhelm, Köln	31.12.2021
		Goertz, LL.M., Anne Maria, Bonn	30.4.2022
		Gottschalk, Greta Marie, Köln	31.12.2021
		Graaff, Anette, Köln	25.5.2022
		Gräfin von Harrach, Xenia, Köln	16.12.2021
		Grandmontagne, M.A., Marc, Köln	4.1.2022
		Greschke, Tim, Neuwied	14.4.2022
		Grohe, Gerhard, Bonn	31.12.2021
		Grün, Roland, Bonn	30.12.2021
		Gruppe, Christoffer, Bonn	31.12.2021
		Guarrata, Dr., Angela, Brüssel	28.2.2022
		Gündüz, Orkide, Köln	31.3.2022
		Gyudzenova, Hristiana, Köln	24.3.2022
		Hagelstein, Eva-Katrin, Bergisch Gladbach	12.12.2021
		Hammesfahr, Jana Carolin Alessa, Bonn	2.3.2022
		Handelmann, Brigitte, Ruppichterath	5.3.2022
		Hanquet, Andrea, Köln	18.3.2022
		Harren, Heinz, Bergheim	31.3.2022
		Hartmann, Hans-Josef, Bonn	31.1.2022
		Hasenbach, Klaus Wilhelm, Wuppertal	14.1.2022
		Hauer, Julia, Stolberg	17.3.2022
		Häuser, Paul, Köln	31.5.2022
		Heidtmann, Arnd, Bonn	9.12.2021
		Heinze, Dennis, Köln	31.12.2021
Gelöschte Mitglieder der RAK Köln			
Ahmann, Hendrik Cord, Köln	29.3.2022		
Alaeddin, Sam, Köln	31.1.2022		
Alfuss, Dr., Werner, Köln	31.1.2022		
Althoff, Ana Maria, Köln	7.1.2022		
Amend, Hans-Jürgen, Köln	14.1.2022		
Ammermann, Mirja, Köln	11.2.2022		
Balmes, Anna, Köln	24.5.2022		
Bardy, Heike, Bergisch Gladbach	7.2.2022		
Battel, Beate, Köln	4.2.2022		
Baumann, Rainer, Köln	22.2.2022		
Baus, Isabelle, Köln	31.1.2022		
Bauschert, Norbert, Köln	19.1.2022		
Bayer, Maren, Köln	10.3.2022		
Becker, Michael, Windeck-Rosbach	13.4.2022		
Beckmann, Monika, Bad Honnef	31.12.2021		
Beneke, Maren, Köln	25.3.2022		
Bernauer, LL.M., Rosemarie, Köln	25.5.2022		
Binger, LL.B., Miriam, Köln	31.12.2021		
Binzberger, Sebastian Raphael, Köln	24.3.2022		
Birgelen, Marita, Aachen	24.3.2022		
Blaiblah, Sarah, Köln	31.5.2022		
Blatt, Eva Melanie, Köln	1.4.2022		
Bley, Jan, Sankt Augustin	31.12.2021		
Blößer, Peter Josef, Bonn	28.2.2022		
Blumenthal, Peter, Bonn	7.2.2022		
Bolten, Mag. jur. , Martin-Alexander, Köln	31.3.2022		
Bostel, Heiko, Heerlen	31.12.2021		
Boy, Andreas, Königswinter	31.12.2021		
Brauns, Dr., Uwe-Karsten, Köln	25.4.2022		
Büchel, Eberhard, Aachen	31.12.2021		
Busch, Franziska, Bonn	31.5.2022		
Büter, Dr., Martina, Troisdorf	16.12.2021		
Bützler, Klaus, Bonn	5.12.2021		
Caramazza, Antonio, Leverkusen	31.1.2022		
Castillo Ara, Dr., Alejandra Soraya, Köln	17.1.2022		

Hellwig, Sarah, Bonn	19.5.2022	Kreuer, LL.M., Moritz, Köln	13.5.2022
Hergarten, Helmut, Bonn	31.12.2021	Kreutz, Marcel, Köln	14.3.2022
Herrmann, Thomas, Köln	31.12.2021	Krupa-Soltane, Janine Maria, Köln	17.3.2022
Heyden, Mag. iur., Carola, Köln	31.1.2022	Kublitz, Dieter, Köln	3.1.2022
Hiller, Dr., Vera, Köln	31.12.2021	Kühn, Heinz-Helmut, Köln	31.12.2021
Hochfeldt, Nadine, Köln	31.3.2022	Kunick, Philipp Alexander, Köln	11.5.2022
Hoffmann, Michael, Leverkusen	7.4.2022	Küppers, Rolf Josef, Kürten	31.5.2022
Höhl, Joachim, Köln	20.1.2022	Kuse, Elke, Übach-Palenberg	19.4.2022
Hohn, Bernd, Köln	31.12.2021	Langenbach, Dr., Isabel, Köln	31.12.2021
Holthausen, Maximilian, Köln	28.2.2022	Lauer, Dr., Richard Nikolaus, Köln	31.3.2022
Horn, Birgit, Wipperfürth	20.12.2021	Leibowitsch, Viktoria, Aachen	10.12.2021
Horz, Britta, Bonn	15.3.2022	Lenz, Bruno, Köln	31.12.2021
Huhn, Karin, Köln	5.1.2022	Lenzen, Dr., Gerhard, Köln	20.4.2022
Hülsebusch, Joachim, Bonn	31.12.2021	Leon, Andrea, Übach-Palenberg	12.12.2021
Hüttemann, Dr., Suzan Denise, Bonn	6.5.2022	Leppin, Michelle-Maria, Köln	15.12.2021
Ibis, LL.M., Meral, Köln	8.4.2022	Lörcher, Dr., Gino, Bergisch Gladbach	31.12.2021
Ischebeck, Dr., Gregor, Wörrstadt	19.2.2022	Lüdtke, Alexander, Monheim	1.1.2022
Itskovitch, Evgenia, Köln	29.12.2021	Lütke-meier, Meike, Köln	31.3.2022
Jahnz, Hannah Friederike, Köln	2.5.2022	Marks, Falk, Köln	12.1.2022
Jänichen, Bernd, Leichlingen	29.12.2021	Matray, Didier, Köln	31.12.2021
Janning, Christoph, Köln	28.12.2021	Mauer, Rainer, Rösrath	31.12.2021
Jassen, Sükran, Köln	23.2.2022	McGoldrick, LL.M., Olivia Jayne, Milltown,	
Jeske, Daniel, Köln	31.1.2022	Dublin 6	28.2.2022
Juffern, André, Düsseldorf	21.3.2022	Menke, Lukas, Rheinbreitbach	5.1.2022
Jürgens, Dr., Peter, Köln	31.12.2021	Mertens, Josef, Hürtgenwald	12.1.2022
Kamal, Marc, Waiblingen	18.3.2022	Metag, Dana, Köln	20.4.2022
Kaminski, Ulrich, Bonn	25.1.2022	Meyer, Klaus Martin, Köln	30.4.2022
Kampmann, Fritz, Aachen	22.1.2022	Mischer, Jens Martin, Jülich	27.5.2022
Kamps, Ina, Köln	14.1.2022	Mischke, Dr., Winfried, Aachen	14.12.2021
Kascherus, Mag. iur., Stefan Alexander, Köln	11.1.2022	Mommer, Gabriele, Köln	31.12.2021
Kather Dye, Sandra, Vestavia Hills	5.3.2022	Morgan, LL.B., Thomas Mark, Rösrath	5.4.2022
Keller, Constanze, Köln	23.2.2022	Mühlhahn, Rosemarie, Düren	1.2.2022
Keßler, Dr., Hartmut, Bonn	6.2.2022	Müller, Dietmar, Köln	18.3.2022
Kettl, Gabriele, Siegburg	28.2.2022	Müller, Gerald, Köln	2.12.2021
Kiepels, Sandra, Köln	25.1.2022	Müller, Dr., Hilmar, Köln	15.12.2021
Kießling, Alexander, Köln	31.12.2021	Müller, Dipl.-Kfm., Jürgen, Köln	28.2.2022
Kieven, Alexander, Linnich	31.3.2022	Müller, Kathrin, Köln	31.1.2022
Kindermann-Lotze, Dagmar, Alfter	28.2.2022	Müller, Norbert, Köln	12.1.2022
Kirchner, Günter, Bad Münstereifel	31.12.2021	Müller, Petra, Hennef	5.5.2022
Kleczar, Radoslaw, Bonn	15.2.2022	Müller-Sommer, Dr., Ernst, Köln	19.1.2022
Klein, Laura, Köln	30.4.2022	Münchmeyer, Jannika, Weilerswist	31.3.2022
Klein, Nicolas, Köln	5.4.2022	Mursa, LL.M., Moritz, Köln	11.4.2022
Klinkhammer, Dr., Martin, Bonn	6.4.2022	Naber, Ernst Dieter, Köln	31.12.2021
Kloevekorn, Frank, Bonn	31.12.2021	Nagel, Dr., Irmela, Erftstadt-Gymnich	31.1.2022
Knickenberg, Walter, Köln	22.12.2021	Neubauer, Bernd, Köln	31.12.2021
Kober, Dr., Richard, Köln	31.12.2021	Neumann, Fabian, Köln	31.12.2021
Koch, LL.M. oec., Gregor, Köln	28.2.2022	Neumann, Dr., Helmut, Bonn	14.3.2022
Koch, Stefan, Duisburg	17.5.2022	Neyses, Sonja, Leverkusen	2.12.2021
Köpke-Strauß, Nicole, Wesseling	31.1.2022	Oberst, Ulrike, Rösrath	28.2.2022
Kraienhorst, Jan, Köln	31.1.2022	Odau, Klaus, Bergheim	31.12.2021
Krebs, Hauke, Bonn	30.4.2022	Odenthal, Martina, Köln	1.2.2022
Kremer, Dipl.-Bw., Heinz, Königswinter	13.12.2021	Olbert, Christoph, Köln	16.2.2022

Ossenbühl, Dr., Imke, Bonn	10.3.2022	Schreiber, Dr., Rupert, Köln	24.4.2022
Pace, Pierluigi, Köln	2.3.2022	Schröder, Fabian, Köln	28.12.2021
Pace, Pierluigi, Köln	30.5.2022	Schüler, Norbert, Köln	31.3.2022
Pathe, Janna Katrin, Aachen	16.3.2022	Schulte, Wolfgang, Frechen	1.4.2022
Pautasso, Enrica Maria, St. Gallen	6.5.2022	Schulze-Brüggemann, Nils, Köln	6.12.2021
Pettenberg, Christoph, Morsbach	19.2.2022	Selbeck, Wolf-Günter, Bad Honnef	31.12.2021
Pierling-Ürlich, Melanie, Bonn	30.5.2022	Simitos, Panagiotis, Köln	12.4.2022
Pilz, Ulrike, Königswinter	1.3.2022	Singbeil, Frauke, Attendorn	3.12.2021
Plewe, Andreas, Köln	31.12.2021	Spindler, Alexander, Düsseldorf	8.12.2021
Poertzgen, Dr., Hans-Christoph, Köln	17.1.2022	Stapmanns, Rolf, Neunkirchen-Seelscheid	4.1.2022
Pöller, Jan-Benedikt, Troisdorf	7.3.2022	Steffen, Eva, Minden	8.2.2022
Popp, Marc, Bonn	7.1.2022	Stemmler, Alexander, Köln	17.5.2022
Privat, Dr., Constantin, Bonn	1.1.2022	Stenglein, Johanna, Köln	13.12.2021
Prothmann, Inka Solveig, Köln	31.12.2021	Stibbe, Knuth-Erik, Langenfeld	7.12.2021
Pupsynte, Brigita, Köln	5.1.2022	Strauch, Robert, Köln	26.3.2022
Purwins, Gerhard, Bergisch Gladbach	14.5.2022	Strosing, Laura, Köln	31.1.2022
Raphael, Leonard, Köln	13.1.2022	Stückemann, Manuel, Wiehl	3.1.2022
Recken, Claudia, Kerpen	31.12.2021	Stückradt, Regina, Hürtgenwald	31.12.2021
Regelsberger, Dipl.-Ing., Walther, Meckenheim	14.4.2022	Tiet, Valerie, Köln	9.12.2021
Reich-Brinkmann, Annedore, Wipperfürth	31.12.2021	Trompertz, Martin, Bergisch Gladbach	5.2.2022
Reuter, Martin, Bonn	19.1.2022	Ülker, Pelin, Köln	13.5.2022
Richert, Reinhard, Geilenkirchen	15.4.2022	Ulmen, Krista, Bad Honnef	9.3.2022
Richter, Catharina, Köln	1.2.2022	Urban, Dr., Michael, Köln	9.12.2021
Rickes, Volker, Köln	22.12.2021	van Bebber, Klaas, Langenfeld	21.4.2022
Riedel, Wolfgang, Köln	31.12.2021	van Loosen, Mareen, Ratingen	27.3.2022
Riemann, Wolfgang Johannes, Köln	24.1.2022	Velikova, Gergana, Bonn	10.12.2021
Rose, Tobias, Köln	31.1.2022	Vogel-Reinert, Carolin, Waldböckelheim	18.3.2022
Rubarth, Andrea, Bonn	30.4.2022	von Müller, Thomas, Bremerhaven	29.4.2022
Ruhfus, Michael, Bergisch Gladbach	14.3.2022	Waack, LL.M., Leander Peter, Köln	5.4.2022
Ruhnke, Claudia, Bonn	7.1.2022	Wagenknecht, Vera, Bonn	31.1.2022
Rundel, Lukas Raphael, Bonn	31.1.2022	Walter-Wenzel, Nadine, Köln	31.12.2021
Sänger, Nadine, Köln	6.3.2022	Warmbier, Jana, Bonn	28.2.2022
Sasse, Dr., Ralf, Köln	25.1.2022	Weber, Marko, Pulheim	30.4.2022
Sawert, Dipl.-Jur., Simon, Köln	11.2.2022	Weber, Susanne, Köln	13.1.2022
Schäfer, Dr., Martin, Bonn	30.4.2022	Wehrbein, Stephan Alexander, Köln	10.2.2022
Scharlau, Brigitte, Nettersheim	31.1.2022	Wei, Wei, Köln	4.5.2022
Scheier, Michael, Bergisch Gladbach	24.1.2022	Weiß, Margarete Helene Edith, Bonn	1.5.2022
Schild, Wolfgang, Wiehl	26.3.2022	Weling, Stephan, Aachen	24.3.2022
Schlieper-Kurre, Petra, Köln	29.1.2022	Welsch, Ingo, Köln	27.1.2022
Schlüter, Rebecca, Hürth	24.1.2022	Wende, Marie-Luise, Köln	21.2.2022
Schlüter, Sandra, Bad Oeynhausen	31.5.2022	Werdin, Daniela Christina, Bonn	13.5.2022
Schmidt, Sandra, Köln	2.5.2022	Werner, Katharina, Köln	24.2.2022
Schmidt-Troje, Dr., Jürgen, Overath	17.1.2022	Wernicke, Dr., Andrea, Berg.-Gladbach	31.3.2022
Schmitter, Theodor, Köln	7.1.2022	Wiek, Karl-Friedrich, Hürth	24.4.2022
Schmitz, LL.M., Clara Annelene, München	3.1.2022	Wiesenthal, Dr., Lieselotte, Köln	11.3.2022
Schmitz-Hammerschmidt, Dorothe, Köln	30.12.2021	Wietecki, Udo, Niederkassel	31.1.2022
Schneider, Robert, Niederkassel	31.12.2021	Willerscheidt, Andre, Hürth	31.12.2021
Schnell, LL.M., Vincent Alexander, Köln	2.3.2022	Willschütz, Kai, Vettweiß-Müddersheim	9.3.2022
Schnitzler, Raphael David, Roetgen	16.12.2021	Wiltschut, Katarzyna, Köln	7.1.2022
Schnorr, Eva-Marie, Köln	31.12.2021	Winand, Tim, Köln	10.5.2022
Schoenfeldt, Christian, Wachtberg-Villip	31.12.2021	Wionzeck, Lothar, Aachen	31.12.2021
		Wiskirchen, Wilfried, Euskirchen	31.5.2022

Wiss, Werner, Aachen	31.12.2021	Zimmermann, Heinz, Wohltorf	18.5.2022
Wittmann, Eckart, Köln	1.1.2022	Zimmermann, Dr., Peter, Sankt Augustin	31.12.2021
Wolsing, LL.M., Daniel, Köln	19.2.2022	Zimmermann de Meireles, Vanessa, Köln	28.1.2022
Woocker, Petra, Hürth	5.1.2022		

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

Verantwortlicher Schriftleiter: Rechtsanwältin Karina Nöker, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

Manuskripte und andere Einsendungen: Alle Einsendungen sind an die Redaktion zu senden. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor dem Verlag C.H.BECK an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Anzeigenabteilung: Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-687, Telefax (0 89) 3 81 89-589.

Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-6 09, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89, E-Mail anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Bertram Mehling

Anzeigenverkauf: ServiceCenter Herrmann GmbH, Tel.: (0241) 99 76 34 11, Mobil: (0160) 96 25 77 32, Fax: (0241) 99 76 34 12, E-Mail: anzeigen-beck@sc-herrmann.de

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Telefon: (089) 3 81 89-0, Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank München: IBAN: DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC: PBNKDEFFXXX. Amtsgericht München, HRA 48 045. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: 4x jährlich.

Bezugspreise 2022: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Adressenänderungen: Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

Hinweise gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Anschriftänderungen kann die Deutsche Post AG der Rechtsanwaltskammer Köln die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelegt werden.

Satz: FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

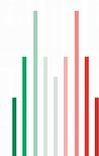
Druck: Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



MEDIATION, DAS IST DOCH RINGELPIEZ MIT ANFASSEN!

WER`S GLAUBT, WIRD SELIG...

Weitere Informationen unter:
www.rak-koeln.de/mediation
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Anwaltliches Berufsrecht PLUS



Anwaltliches Berufsrecht PLUS

Das Fachmodul »Anwaltliches Berufsrecht PLUS« bündelt das gesamte Berufsrecht der Rechtsanwälte – kompetent und aktuell.

Hier finden Sie eine sichere Basis in allen Fragen wie z. B. Anwaltshaftung, Mandatsverhältnis, Honorar, Rechte und Pflichten, Berufstätigkeit etc. Mit den aktuellen Beck'schen Online-Kommentaren, wie BeckOK BRAO, Hrsg. Römermann oder dem **BeckOK RDG, Hrsg. Grunewald/Römermann**, Standardwerken wie z. B. Weyland, BRAO und dem **neu in beck-online** aufgenommenen **Kleine-Cosack, BRAO**. Dazu vieles, was die Arbeit erleichtert: Formulare, Handbücher, Aufsätze und Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften sowie die Normen zum anwaltlichen Berufsrecht. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell bezahlt.

Infos: beck-shop.de/27376450

► für nur € 43,-/Monat
(Preis für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

DEUTSCHER
**ANWALTS
TAG 2022**

VIRTUELL: 20.–24. Juni 2022
PRÄSENZ: 23./24. Juni 2022
CCH Congress Center Hamburg
Stand 1 / Halle EG H 1–4



Stand: 06/22

**Sie entscheiden, wie Sie
mobil arbeiten – RA-MICRO
bietet die passenden
Lösungen.**

Empfehlen Sie
uns weiter!

ES LOHNT SICH.

[www.ra-micro.de/
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

**Wir machen
Sie mobil**

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO